

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 87 (2020)

Artikel: Winterthur im Wandel? : Die Zeit der Reformation
Autor: Niederhäuser, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1045889>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pfrundhaus statt Kloster: Blick auf das kurz nach 1800 neu erbaute Winterthurer «Spital», wo sich bis zur Reformation ein Frauenkonvent befand; Aquarell von Jakob Ziegler 1866 (Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur).



Winterthur im Wandel? Die Zeit der Reformation

Am 15. Februar 1524 fiel der vermutlich grundlegendste Entscheid der Winterthurer Reformation: Auf Antrag des langjährigen Schultheissen Hans von Sal beschlossen die Geistlichen der Stadtkirche, künftig Schultheiss und Rat als «jre Oberen» zu betrachten.¹ Nicht mehr der Bischof von Konstanz, sondern allein der Rat sollten die kirchlichen Angelegenheiten regeln. Was sich in einem längeren Prozess der Säkularisierung und Disziplinierung seit einiger Zeit abgezeichnet hatte, war nun Tatsache. Nur: Was bedeutete das für Winterthur? Wo und in welchem Umfang konnte die Landstadt das Kirchenwesen überhaupt bestimmen? Und was wissen wir über die epochalen Vorgänge in der Mitte der 1520er-Jahre?

Eine Reformation des Rates?

Der Entscheid von 1524 zugunsten der Rats Herrschaft war der Schlusspunkt einer längeren Entwicklung der politischen Einflussnahme auf das Kirchenwesen. Wer die höchst bescheidene schriftliche Dokumentation des reformatorischen Wandels in Winterthur betrachtet, findet vor allem administrative Regulierungen und Ordnungen zum kirchlichen Vermögen im weitesten Sinn, von den Kaplaneien und Stiftungen über Klostersgüter bis

zum Armenwesen. Ratsbeschlüsse hingegen, kontroverse Diskussionen oder initiative Persönlichkeiten fehlen praktisch vollständig. Dass die Neuerungen nicht über Nacht kamen, zeigen auch die Ausführungen von Rudolf Gamper über Prädikatur und Flugschriften. Als Vertreter Zürichs übten die beiden wichtigsten Geistlichen in Winterthur, Stadtpfarrer Matthias Hirsgartner (ab 1519) und Prädikant Heinrich Lüti (ab 1523) zweifellos einen grossen Einfluss aus. Ihr Wirken in der Stadt selbst ist aber ebenso schlecht überliefert wie die Vorgaben aus Zürich. Im Winterthurer Archiv finden sich einige wenige Schriftstücke wie eine Einladung zur zweiten Disputation mit einem erläuternden Begleitbrief, Informationen zum Umgang mit Klosterfrauen oder Mandate zum Eheleben oder gegen das Papsttum.² Über die liturgisch-religiösen Neuerungen hingegen erfahren wir praktisch nichts, weder von der Aufhebung von Prozessionen oder der Einführung des Abendmahls noch von der Ausräumung der Kirchen oder der Aufhebung von Festtagen.

Da die Ratsprotokolle aus dieser Zeit lückenhaft, zudem einseitig sind und kaum Kirche und Religion ansprechen, sind die Kenntnisse über die Vorgänge in Winterthur insgesamt höchst bescheiden. Einzig die Chronik von Chorherr Laurenz Bosshart, der als Zeitzeuge bis zu seinem Tod 1532 die Geschehnisse notierte, gibt einen Eindruck (siehe «Die Winterthurer Reformation in der Chronik von Laurenz Bosshart», S. 85). Aber auch seine Ausführungen sind sehr selektiv und beschränken sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, auf eine knappe Wiedergabe des jeweiligen Ereignisses. Für Winterthur heisst das: Aufhebung der Sammlung 1523 und Umwandlung in einen Spital 1528, Ablehnung der bischöflichen Gewalt; im Schlüsseljahr 1524 Aufhebung des Fronleichnamstages, erste Heirat eines Geistlichen, Ittinger Krieg und Burgrecht der Chorherren auf dem Heiligberg in Winterthur, 1528/30 dann der Verkauf des Heiligbergs an Winterthur und der Abbruch der Kirche, 1529 die Einrichtung einer neuen Uhr aus eingeschmolzenen Orgelpfeifen und 1531 die Neuregelung der Pfarrpfund.³ Erstaunlich wenig wusste Bosshart aus Zürich zu berichten; es muss hier aber nicht eigens betont werden, dass Winterthur als Untertanenstadt den kirchlichen Vorgaben folgen musste und wollte, für den Umgang mit kirchlichem Vermögen im

Einzelfall aber durchaus freie Hand hatte. Winterthur – oder zumindest die Winterthurer Obrigkeit und der Chronist Bosshart – hatte aber auch andere, politische Gründe, um sich an die Limmatstadt anzulehnen.

Vom Ittinger zum Tösser Krieg

In einem längeren Kapitel geht Bosshart ausführlicher auf den «Ytinger Krieg» ein, der im Grenzgebiet von Zürich und Thurgau für Unruhen sorgte. Die Verhaftung eines neugläubigen Pfarrers in Burg (Stein am Rhein) durch den katholischen Landvogt im Thurgau führte zu einem Auflauf der Landbevölkerung und zu einer Verfolgungsjagd, die mit der Plünderung und dem Brand der Kartause Ittingen endete.⁴ Dieser «Handel» brachte die gespaltene Eidgenossenschaft an den Rand einer ersten militärischen Konfrontation und zwang Zürich zum Einlenken; wenig später wurden drei Stammheimer und ein Mann aus Nussbaumen demonstrativ in Baden verurteilt und hingerichtet. Der vierte, Adrian Wirth, wurde begnadigt; er heiratete wenig später Magdalena Geilinger, Klosterfrau aus der Winterthurer Sammlung.⁵

Der Ittinger Klostersturm vom 18./19. Juli 1524 war aber auch für Zürich eine einschneidende Erfahrung. Bosshart berichtet anschaulich von den unkontrolliert plündernden Bauern, die den mahnenden Stimmen der Obrigkeit keine Beachtung schenkten – «dann der Wein was Meister».⁶ Zürich war ganz offensichtlich die Kontrolle entglitten und sah sich nicht allein von aussen, sondern auch von innen unter Druck. Davon waren auch Winterthur und seine Geistlichen betroffen, und die unmissverständliche Abwertung dieser bäuerlichen Unruhen bei Bosshart sprechen Bände, zumal zahlreiche Bauern aus der Region Winterthur als Plünderer registriert worden sind (siehe «Spuren eines Klostersturmes», S. 88). Zu diesen unruhigen Jahren 1524/25 passen auch zahlreiche Einträge in den Winterthurer Säckelamtsrechnungen, die vom «Ittinger Krieg» und in der Folge vom «Tösser Krieg» sprechen und die Ausgaben für die Verbesserung der Stadtbefestigung, für den Lohn zusätzlicher Wächter und für den Kauf von Pulver auflisten.⁷ Doch was war der Hintergrund dieser überraschenden Bedrohung?

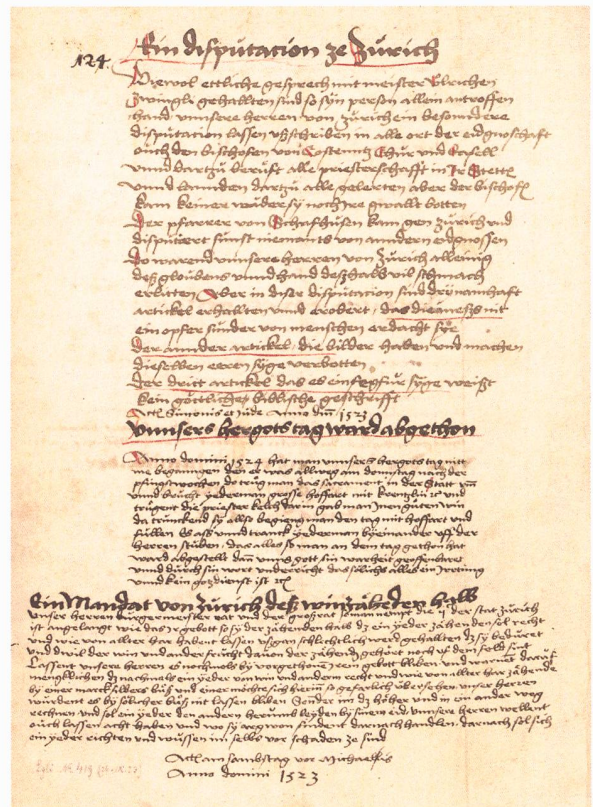
Die Winterthurer Reformation in der Chronik von Laurenz Bosshart

In der Reformationszeit erlebte der Buchdruck einen ungeheuren Aufschwung. Hatten die gedruckten Bücher bisher vor allem Wissen tradiert, verbreiteten die nun massenhaft gedruckten Flugschriften auch Meinungen und regten breite Kreise zu einer Parteinahme an. Sie erreichten neue Leserkreise und schufen eine neue Öffentlichkeit. In diesem Umfeld gedieh die Geschichtsschreibung, insbesondere die Gegenwartschronistik. Aus Zürich kennt man drei grössere Chroniken, die um 1530 entstanden, in St. Gallen notierten und kommentierten sechs Chronisten unabhängig voneinander die Ereignisse der vergangenen Jahre.

In Winterthur arbeitete in dieser Zeit nur ein Chronist: Laurenz Bosshart, Chorherr im Kollegiatstift Heiligberg. Er stellte erstmals eine Winterthurer Stadtgeschichte zusammen. Bosshart hatte die städtische Knabenschule besucht und an der Universität Freiburg im Breisgau studiert, wo er den Grad eines Bakkalareus erwarb und später mit einem städtischen Stipendium Magister Artium wurde. Er trat in den Kirchendienst ein, wurde 1512 Priester in Rheinau, spätestens 1518 Chorherr im Stift Heiligberg und war um 1525 in der Verwaltung des Klosters Töss tätig.

Bosshart war kein begnadeter Erzähler; seine Darstellung ist anfangs kurzatmig, wird aber in der zweiten Hälfte der Chronik ausführlicher und anschaulicher. Sie bricht 1532, dem Todesjahr des Verfassers, ab. Bosshart überliefert viele Einzelheiten zur Stadtgeschichte bis zur Reformation, ohne sie erzählerisch zu verknüpfen, einzig für die Klöster in und um Winterthur gestaltet er zusammenhängende historische Übersichten.

Erstaunlich kurz und inhaltsarm sind die Abschnitte über die Reformation in der Stadt Winterthur. Unter dem Titel «Das evangelium fieng an» verweist Bosshart ganz allgemein auf das Wirken von Martin Luther, Erasmus von Rotterdam und Huldrych Zwingli und die Wiederbelebung der alten, biblischen Sprachen Griechisch und Hebräisch. Für die Stadt Winterthur konzentriert er sich auf einige Einschnitte, die das Ende der traditionellen Kirche markieren. Auffällig stark betont er die finanziellen und rechtlichen Aspekte. Bei der Auflösung des einzigen Klosters innerhalb der Stadtmauern, der dominikanischen Sammlung, ist ihm die Abgeltung wichtig: Die Nonnen erhalten das eingebrachte Gut vollumfänglich zurück. Als einige Priester 1523 nach einem Streit um die Zuständigkeit des bi-



Eine Reformationschronik: und zur Abschaffung des Seite aus der Chronik von Winterthurer Fronleichnam-Bosshart zu 1523 mit Einträ- festes (ZB, Handschriften, gen zur Disputation in Zürich Ms. J 86, S. 124).

schöflichen Gerichts in Konstanz und dessen Kompetenz, Abgaben zu verlangen, bereit waren, den Streit vor einem Zürcher Gericht auszutragen, kommentiert Bosshart: «Die Priester unterstellten sich damit der weltlichen Gewalt.»

Bosshart verschweigt keineswegs, dass es vielerlei Konflikte gab, denn die Predigt des Evangeliums sei ein «ungewon ding in der welt» gewesen, und er bekräftigt dies mit einem Bibelzitat: «Der Sohn gegen den Vater, die Mutter gegen die Tochter und das Hausgesinde gegen den Hausvater» (Lukas 12, 53). Er beschreibt aber nur Konflikte ausserhalb der Stadtmauern. Glaubt man der Schilderung des Chronisten, verlief die Reformation in der Stadt Winterthur konfliktfrei. Aus den erhaltenen Dokumenten geht hervor, dass tatsächlich offene Konfrontationen ausblieben, dass aber die Entscheidung für die Reformation und ihre Durchsetzung nicht ganz so reibungslos vonstattenging, wie Bosshart es im Rückblick für die Nachwelt darstellte.

Rudolf Gamper



Eine revolutionäre Bewegung? Der Klostersturm von Ittingen im Sommer 1524 und der Bauerntag bei Töss an Pfingsten 1525 markieren die Höhepunkte bäuerlicher Unruhen in der Region. Darstellung in der Reformationsschöpfung von Bullinger in einer Abschrift von Heinrich Thomann von 1605/06 (ZB, Handschriften, Ms. B 316, fol. 139r und 209v).

«Die Bibel allein» (*sola scriptura*) gehört zu den einschlägigen Stichworten der Reformation.⁸ Nur: Wer bestimmt die verbindliche Lesart der Heiligen Schrift? Tatsächlich gibt es, wenig überraschend, ganz unterschiedliche Zugänge zur Bibel. Unter den Schlagworten von christlicher Freiheit und Gleichheit liessen sich buchstäblich revolutionäre Ideen in die Heilige Schrift hineinlesen – und das wurde in ganz Europa plötzlich gemacht. Wenn vor Gott die Menschen gleich sind: Warum gibt es Abgaben, Abhängigkeiten und persönliche Einschränkungen? Warum werden im Namen der Kirche Leistungen eingefordert, die aber letztlich nicht der Kirche selbst zugutekommen? Hinter solchen kritischen Fragen standen die von Ungleichheit und Ausbeutung geprägten Herrschaftsverhältnisse im feudalen Europa; auch Städte wie Zürich oder Winterthur lebten letztlich von den Abgaben und Leistungen der Landbevölkerung.

In der Zürcher Geschichte gab es immer wieder bäuerliche Unruhen, am bekanntesten ist der Aufstand gegen Hans Waldmann, der mit der Hinrichtung des Zürcher Bürgermeisters 1489 endete. Die Rechtfertigung von sozialen Forderungen mit der Bibel führte jetzt aber zu einer neuen, explosiven Mischung. Die kritischen Stimmen der Reformation lassen sich 1523 erstmals direkt fassen, mit Störungen des Gottesdienstes und der Infragestellung der priesterlichen Autorität, mit der Kritik an einem Genuss- und prunksüchtigen Klerus, vor al-

lem aber mit Beschwerden gegen Abgaben wie den Zehnten, dessen ursprüngliche kirchliche Zweckbestimmung längst verloren gegangen war. Einzelne Bauern verweigerten ganz einfach die Zehntleistung und forderten damit, mit Verweis auf die Bibel, die Obrigkeit offen heraus. Zwingli und der Rat von Zürich reagierten mit Mandaten und Gutachten, stellten eine Entlastung in Aussicht, verlangten aber Gehorsam gegenüber der christlichen Obrigkeit. Kein Wunder, dass die soziale Frage weiter im Raum stehen blieb.

Die Situation verschärfte sich mit der bäuerlichen Kritik an den vergleichsweise grossen klösterlichen Herrschaften. Die Plünderung der thurgauischen Kartause Ittingen durch eine unkontrollierte Menge, unter ihnen viele Zürcher Untertanen, zeigte einerseits das Gewaltpotenzial der ländlichen Bevölkerung, aber auch die Machtlosigkeit der Obrigkeit. In einer grossen Anfrage bat Zürich Ende 1524 die Gemeinden um ihre Meinung und suchte damit seine Politik breiter abzustützen. Die Antworten ermöglichen eine ungewöhnliche Einsicht in die ländliche Vorstellungswelt: Während die Städte Stein am Rhein und Winterthur der Limmatstadt ihre Treue versicherten und im Notfall um Hilfe baten, fiel das Schreiben etwa von Oberwinterthur weit ausführlicher aus: Kritik an der nicht biblischen Leibeigenschaft (persönliche Abhängigkeit von einem «Herrn») vermischte sich mit der Klage über ungerechtfertigte Privilegien des Adels, aber

Spuren eines Klostersturms

Die Plünderung und Zerstörung der Kartause Ittingen durch Bauern nicht nur des Weinlands, sondern auch der Region Winterthur am 18./19. Juli 1524 stand für die Erbitterung der ländlichen Bevölkerung, war aber auch ein Zeichen der zunehmenden Verhärtung und Eskalation. Zürich verlor die Kontrolle über seine Untertanen und stand gleichzeitig der Front der Miteidgenossen gegenüber. Den einen gingen die Neuerungen zu wenig rasch voran, andere hingegen sperrten sich prinzipiell gegen grundsätzliche Reformen.

Es überrascht deshalb wenig, dass die Limmatstadt diesen Unruhen grösstes Gewicht beimass, nicht einfach abwiegelte, sondern geraubtes Gut ausfindig machte, um zu einer Beruhigung der Situation beitragen. Es ging hier nicht um alten gegen neuen Glauben, sondern vielmehr um Ruhe und Ordnung und um die Frage, ob die Obrigkeit überhaupt fähig war, die Zügel in der Hand zu halten.

Das Ausmass des Klostersturms machen Dokumente greifbar, die von Augenzeugenberichten bis zu Verzeichnissen der geraubten Gegenstände reichen. Einige Klostergüter wurden später in der Region Winterthur ausfindig gemacht (StAZH, A 324, Nr. 63):

In dem Auflauf und Überfall, so zu Ittingen geschehen, sind die folgenden Personen durch Untervogt Hofmann im Enneramt verzeichnet, die wenig oder viel im Gotteshaus entwendet haben:

Hensli Strichenberg von Töss hat einen Rost und mehr dazu.

Ulrich Haps von Töss hat einen Mönchspelz.

Birchwiler von Veltheim hat ein Eisen und ein Leintuch.

Hans Felwer von Seuzach hat eine Mönchskutte, einen alten Rock.

Joachim von Elsau, Sohn des Schüßer Herzogs von Elsau und jetzt Dienstknecht von Heini Beretz von Seuzach, hat ein halbes Leintuch genommen und daraus ein Hemd gemacht.

[...]

Erhart Hasler von Rickenbach hat eine Mönchskutte genommen, gab sie wieder.

Der Pfarrer von Rickenbach nahm eine Anzahl Bücher mit, gab sie wieder.

Heini Peter von Dinhard, Ziegler, nahm einen Pelz, gab ihn wieder. Er wird beschuldigt, die Wappen in den Fenstern zu Ittingen zerschlagen zu haben.

Heinimann Bochsler von Sulz nahm ein grosses Hebeisen, gab es wieder.

Jacob Gross von Eschlikon trieb einen Ochsen von Ittingen bis Altikon, dabei half ihm Alexander von Altikon. Sie metzgeten den Ochsen mithilfe von Marx von Welsikon und Wolfgang Schmid von Dinhard.

[...]

Hans Rutschmann aus dem Grundhof nahm einen halben Teil eines weissen, langen Mönchsrockes; daraus machte er zwei Hosen. Mit seinen Brüdern nahm er zudem ein grosses Erzgefäss. Wildhans von Dinhard half ihnen, den Hafan aus dem Kloster zu tragen; gab diesen wieder.

Uli Hegi von Wiesendangen nahm ein Stück Tuch.

Hans Kumberli, auch von Wiesendangen, genannt Mollli, nahm ein Saumzeug ab einem Karren und trug es an seiner Hellebarde nach Hause.

[...]

Lenz Ernst von Dättlikon nahm ein Stück Samt von einem Messgewand, zudem eine Stola; gab es wieder.

[...]

Hans Strub von Neftenbach nahm eine Halskette, gab es nicht mehr.

Jörg Rossberger von Neftenbach nahm einen weissen Mönchsrock, gab ihn wieder.

Claus Bucher von Neftenbach nahm auch ein Stück Samt von einem Messgewand, gab ihn nicht zurück.

Hans aus dem Rumstal hatte eine eiserne Kelle, gab sie wieder.

Meister Wilhelm, der Scherrer von Neftenbach, nahm 2 Gebetsbüchli, gab diese wieder.

[...]

Groshans Haps von Töss nahm einen grossen Kessel und führte diesen bis Ellikon, wo er blieb. Kam wieder nach Ittingen.

Ulrich Haps von Töss führte eine Wanne bis Ellikon, kam auch wieder zurück.

Uli Strasser genannt Brid von Wiesendangen, Weberknecht, nahm ein Altartuch und machte daraus ein Hemd.

Das Todesurteil gegen Heini Süsstrunk aus Hünikon

Beim Tag von Töss an Pfingsten 1525 drohten Ausschreitungen, die das Zürcher Regiment und die Erfolge der Reformation infrage gestellt hätten. Zürich hielt sich aber nach der Beilegung der Unruhen auffallend zurück – mit einer Ausnahme. Wohl zur Abschreckung verhaftete der Landvogt von Kyburg Heini Süsstrunk aus Hünikon, dem in Zürich dann der Prozess gemacht wurde. War Süsstrunk tatsächlich ein Rädelsführer, der seine Strafe verdient hatte, oder war er vielmehr ein «Bauernopfer» im Ringen um die Macht? Dass sich Zürich mit diesem am 21. Februar 1526 gefällten Todesurteil die Sympathien der Bauern holte, darf bezweifelt werden (StAZH, B VI 251, fol. 8 f.):

Zeugenaussagen und Geständnis des Angeklagten haben ergeben, dass der hier anwesende Heini Süsstrunk von Hünikon aus der Grafschaft Kyburg vor einiger Zeit an der Versammlung von Töss teilgenommen hatte. Als die Leute am Abend nach Winterthur zum Essen und Trinken geschickt wurden, zeigte er sich ungehorsam und wollte nicht nach Winterthur gehen. Vielmehr trat er offen gegen die Boten von Zürich auf und schlug vor, mit Trommeln und Pfeifen gegen das Kloster Töss zu ziehen und dieses zu stürmen. Zu einer Gruppe von Männern ennet der Thur habe er gesprochen, Gotzwunden, liebe Gesellen, lasst uns nicht weichen, da man uns Brühe und Fleisch in Aussicht gestellt habe – das wollen wir endlich bekommen. Er habe noch Geld bei sich, die er mit den Gesellen verzehren wolle, bis dass das Kloster zugrunde gehe.

Das Gericht hält fest, dass Süsstrunk sich so ungeschickt verhalten habe, dass Zürich und die Zürcher Untertanen um Ehre und Gut, Leib und Leben gekommen und das Regiment und die Obrigkeit zerstört worden wären, hätte der Handel nicht mit guten Worten und Wein beruhigt werden können.

Wegen des Zusammenrottens in Trunkenheit und der aufrührerischen und mutwilligen Handlung habe Heini Süsstrunk gegenüber Zürich seinen Eid gebrochen und seine Ehre verwirkt. Aus diesem Grund wird folgendes



Ein bäuerlicher Rädelsführer? Freie Typendarstellung von Heini Süsstrunk durch den Illustrator Gregory Gilbert-Lodge für die Ausstellung «Schatten der Reformation» im Zürcher Stadthaus 2018.

Urteil über ihn gefällt: Er soll dem Henker übergeben werden, der ihm die Hände binde und ihn auf die Richtstätte führe, wo er ihm den Kopf mit einem Schwert vom Rumpf schlage, sodass ein Wagenrad zwischen Haupt und Körper durchfahren möge. Damit soll er gebüsst und gerichtet sein.

Wer dieses Urteil heimlich oder öffentlich mit Worten und Reden anzweifelt, der soll die gleiche Strafe erleiden wie Heini Süsstrunk. Die Güter des Verurteilten fallen an die Stadt Zürich.

Stillung der Unruhen.
1525.



Bey einer zahlreichen stürmischen Versammlung des Landvolks auf dem Felde bey Töss trat Lavater, Landvogt von Kyburg unter sie und richtete durch freundliches Zureden und mit Hülfe einiger Bürger von Winterthur, nämlich Gebhard Hegners, Stadtschreiber, Hans Hausers, Schultheiss, Hans Meyers und Georg Schellenbergs, so viel aus, daß auf den Abend alles beruhigt ward. Siehe Lesebuch. pag. 172.

*Von der Bürgerbibliothek in Winterthur
Ao. 1806.*

Obrigkeit und Untertanen:
Auftritt des Kyburger Landvogtes am Bauerntag von Töss 1525 in einer Radierung von Johann Rudolf Schellenberg, Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur zu 1806 (ZB, Graphische Sammlung und Fotoarchiv, KK 540:1806).

auch mit der Aufforderung, Reisläufer nicht unnötig hart zu bestrafen und die Frage der Bilder in den Kirchen endlich verbindlich zu klären.⁹ Die reformatorischen Neuerungen wurden zwar grossmehrheitlich unterstützt, nicht aber die konkrete Zürcher Politik gegenüber der Landschaft. Der Wunsch nach klareren Vorgaben verband sich mit der Bitte um grosszügigere Haltung und um wirtschafts- und sozialpolitische Reformen.

Die zum Teil biblisch begründeten sozialen Forderungen der Landschaft führten in weiten Teilen Deutschlands zu blutigen Kriegen und belasteten auch in der Ostschweiz das Verhältnis zwischen der Obrigkeit und dem «gemeinen Mann». Ab Ende April 1525 fanden sich immer mehr Vertreter der Landschaft zusammen, um ihrer Unzufriedenheit Ausdruck zu geben. Am 2. Mai formulierten die Leute der Grafschaft Kyburg ihre Forderungen, wobei die Artikel ganz unterschiedliche Anliegen versammelten, von der «richtigen» Verkündigung des göttlichen Wortes und der freien Wahl des Pfarrers über die Abschaffung oder Reduktion des Zehnten und anderer Abgaben bis hin zur Einschränkung rechtlicher Vorgaben, zur freien Jagd oder zur Zoll-

freiheit in Zürich.¹⁰ Sie legten Zeugnis ab von der sozialen Problematik wie auch vom immer selbstbewussteren Auftreten der Landbevölkerung.

Den Höhepunkt dieser Bewegung bildete der 5. Juni 1525, ein Pfingstmontag, als sich mehrere Tausend Bauern beim Kloster Töss bei Winterthur versammelten und nur dank den mahnenden Worten des Zürcher Bürgermeisters wie auch dank dem reichlich fliessenden Wein zerstreut werden konnten. Unter dem sprechenden Titel «Von der Ungehorsame der Puren ze Töss» schilderte Bosshart ausführlich die chaotische Situation, die beinahe zu einem Sturm auf das Frauenkloster und zur Plünderung der Vorräte geführt hätte. Es sei «ein wildes Geschrei unter der Gemeinde» gewesen, «viel Unrat», und die «verruichten, unbilligen Leute» hätten die ganze Nacht ohne Unterlass getrunken, «denn der Wein war Meister».¹¹ Unter grössten Vorsichtsmassnahmen bewirtete Winterthur die unruhige Masse dann in der Stadt, um sie vom gefährdeten Kloster wegzubringen; am Morgen gingen die «ungehorsamen Puren» angeblich ausgeüchert und beschämt nach Hause. Die Ausgaben waren beträchtlich. Gemäss Bosshart wurden

zwei Ochsen, 30 Schafe, 30 Saum Wein und 18 Mütt Kernen verbraucht, und noch 1536 notierte der Amtmann von Töss Ausgaben für ein Kleid, das dem Hans Berger in den Bauernunruhen zugesagt, aber erst jetzt bezahlt worden war.¹²

Als abschreckendes Beispiel wurde ein paar Monate später Heini Süsstrunk von Hünikon (Nefenbach) als Sündenbock hingerichtet (siehe «Das Todesurteil gegen Heini Süsstrunk», S. 89)¹³ Ansonsten zeigte sich Zürich als zurückhaltende, verständnisvolle Obrigkeit, die ein offenes Ohr für die Anliegen ihrer Untertanen hatte, letztlich aber kaum Zugeständnisse machen wollte. Die städtischen Ratsherren in Zürich oder Winterthur wollten weder Macht noch Einkünfte abgeben, zudem befürchteten sie ein Ausgreifen des süddeutschen Bauernkriegs auf die Ostschweiz mit unvorhersehbaren Folgen für alle. Gerade von Hünikon und anderen Orten aus scheint es Kontakte in den nahegelegenen Klettgau gegeben zu haben. Anders als in Deutschland verliefen die Unruhen in Zürich unblutig; ob die Bewohner der Landschaft mit dem ziemlich ernüchternden Resultat zufrieden waren, darf aber bezweifelt werden. Aus Sicht der Zürcher – und der Winterthurer – Obrigkeit war aber klar, wo die Grenzen lagen. Und damit war auch klar, dass die weiteren Schritte der Reformation geordnet und unter Obhut des Rates verlaufen mussten.

Die Reorganisation des Kirchenwesens

Die meisten Schriftstücke der Umbruchzeit beziehen sich auf das kirchliche Vermögen. Der regulative Anspruch der Ratspolitik verband sich mit den buchhalterischen Bemühungen, einen Überblick über die Pfründen und Klostergüter zu gewinnen. Letztlich brauchte es einen politischen Entscheid, wie mit diesem beträchtlichen Schatz umgegangen werden sollte. Die kirchlichen Pfründen waren historisch gewachsen und setzten sich aus Stiftungen zusammen, in der Regel Geldzinsen. Hinzu kamen Jahrzeiten und die Kirchenfabrik, eine von Ratsherren verwaltete Kasse für Baumassnahmen.¹⁴ Alles in allem gab es eine ganze Reihe von «Sonderfonds», deren Schicksal es zu verhandeln galt. Am Schluss des Reformprozesses standen mehrere Ämter: Die Prokurei verwaltete das Kirchengut, das sich aus ehemaligen Pfründen zusammensetzte, und dien-

te neben sozialen Zwecken der Entschädigung der Geistlichen und Zugewandter, vom Schulmeister über die Hebamme bis zum Totengräber. Das Kirchenamt, ursprünglich die Fabrik, kümmerte sich um den Unterhalt der Gebäude, während das Spendamt für die regelmässige Armenhilfe bestimmt war; die Almosenkasse erhielt ihr Geld aus dem wöchentlichen Kirchenopfer und unterstützte punktuell Bedürftige.¹⁵ Der grösste Teil des kirchlichen Vermögens kam entweder weiterhin der Kirche beziehungsweise den Geistlichen oder aber, wie von den Reformatoren gewünscht, dem Sozialbereich zugute. Die grösste soziale Institution war der Spital, der von der Aufhebung der Kirchenpfründen profitierte, aber auch als eine Art Stadtbank genutzt wurde; die städtische Finanzpolitik war durchaus fliessend und flexibel. Auch wenn viele dieser Ämter und Sonderkassen zweckgebundene Ausgaben zahlten, kontrollierte der Winterthurer Rat fortan ein beeindruckendes Vermögen.

Der praktisch einzige fassbare Streitpunkt in dieser Zeit des Übergangs war der Umgang mit Jahrzeiten. In einem rudimentären Memorandum wurde festgehalten, dass die Jahrzeiten grundsätzlich dem Almosenamnt zugesprochen werden sollten. Falls aber noch lebende Stifter oder Kinder von Stiftern das Gut beanspruchten, sollte von Fall zu Fall entschieden werden, ob dieses Geld in den Armensäckel gehe oder nicht.¹⁶ Da aber der Spital «mit den Armen die grösst Bürdi tragen» müsse, sollte ein Teil dieser Jahrzeiten ihm zugesprochen werden. Wie bisher sollten damit kranke, alte oder arme Bürger unterstützt werden. Im Frühling 1525 klagte auf dieser Grundlage Erhard Rossnegger auf Rückgabe der Jahrzeiten seines Vaters und Bruders, wobei die Grenzen der Ordnungspolitik deutlich werden. Die Pfleger der Prokurei negierten nämlich kategorisch den Anspruch Rossneggers: Wenn jeder seine Gottesgaben zurückfordern würde, so möchten weder Kirchen noch Klöster bestehen.¹⁷ Da die Vergabungen angeblich mit dem privaten Gut der Eltern gemacht worden waren, lehnte der Rat alle Ansprüche ab. In einem anderen Fall zeigte er sich flexibler. Als der langjährige Schultheiss Hans von Sal eine Neuregelung der von seinem Urgrossonkel gestifteten Jahrzeit, der grössten überhaupt in Winterthur, forderte, gab der Rat Hand zu einer überraschenden Lösung (siehe «Was passiert mit Jahrzeiten?», S. 92).

Was passiert mit Jahrzeiten?

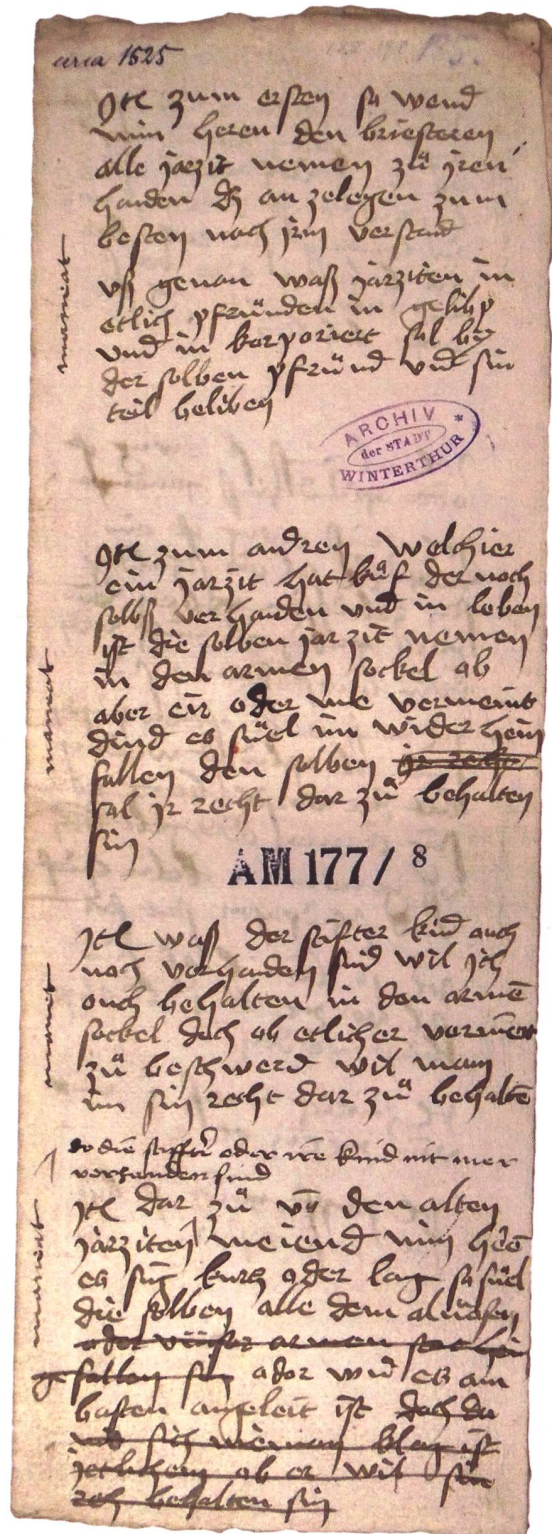
Zu den heftig diskutierten Themen der Zeit gehört die Frage, wie mit Stiftungen und Jahrzeiten umgegangen werden sollte. Gehörten sie auf ewig zum Kirchenvermögen und durften sie damit den neuen Zweckbestimmungen entsprechend genutzt werden? Oder gehörten sie den Stiftern beziehungsweise deren Nachkommen und durften diese die Rückgabe fordern? In der Praxis wurde kaum je Stiftungsgut an Private zurückgegeben. Doch es gab Ausnahmen. Ausgerechnet die grösste Stiftung im mittelalterlichen Winterthur, die Sal'sche Jahrzeit von 1428, wurde einer originellen Lösung zugeführt. Die Stifter waren die führenden Politiker der Stadt. Hing der Kompromiss vom 6. April 1524 (StAW, URK 2120) mit der Dankbarkeit gegenüber dieser Familie und dem früheren Schultheissen Hans von Sal zusammen? Dieser erhielt ein «Gnadenbrot» im Spital, was als Zeichen des Abstiegs gesehen werden kann:

Hans von Sal und sein ehelicher Sohn Laurenz von Sal verkündeten, dass sie Forderungen stellten an Schultheiss und Rat von Winterthur. Diese verteilten als Schirmherren und Kastvögte des Gutes der Sal-Jahrzeit jährlich armen Bürgern Korn oder Kernen und gaben gemäss Jahrzeitbuch dem oberen und dem unteren Spital, der Stadtkirche, dem Siechenhaus am Feld, der Sammlung, dem Bruderhaus im Wald sowie allen geistlichen Pfründen und der Prokurei der Kapläne Gottesgaben und Almosen gemäss den Vorgaben ihrer Vorfahren.

Die beiden von Sal treffen jetzt mit Schultheiss und Rat folgende Regelung: Hans von Sal erhält aus Gnade und als Dank für die guten Taten, die er und seine Vorfahren der Stadt bewiesen haben, nicht aber aus Recht, eine Pfrund im Spital. Er kann am Tisch des Meisters essen und erhält ein Leibgeding [jährliche Rente], wie das in einem besonderen Vertrag festgehalten ist. Hans und Laurenz von Sal verzichten dafür auf alle Ansprüche an der von ihren Vorfahren gestifteten Sal'schen Jahrzeit und erklären sich bereit, alle Urkunden, Kopien oder Rechte, die sich auf diese Stiftung mit Gottesgaben und Almosen beziehen, herauszugeben. Falls später solche Schriftstücke gefunden werden, sollen diese kraftlos und tot sein.

Zur Sicherheit siegelt Hans von Sal; weil Laurenz von Sal kein eigenes Siegel hat, bittet er Bastian von Rüm- lang, dass er für ihn siegelt.

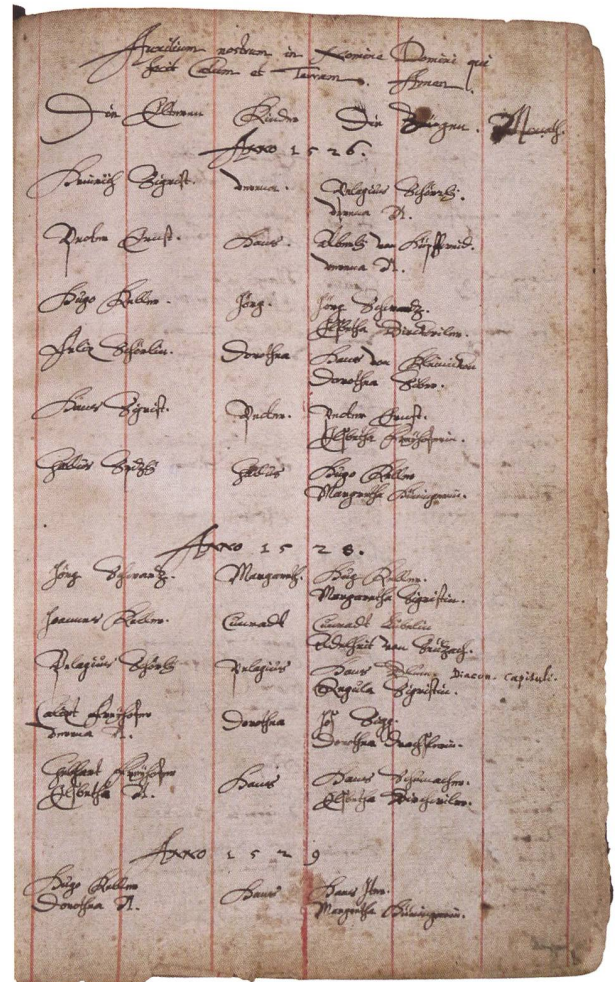
Ausgestellt am Mittwoch nach dem Tag des Ambrosius, des heiligen Bischofs, nach der Geburt Christi, unseres Seligmachers, gezählt 1524.



Ein Dokument der Neuordnung: Notizen des Winterthurer Stadtschreibers zum

Umgang mit Jahrzeiten und anderen Kirchenopfern (StAW, AM 177/8).

Der Anfang des Zivilstandswesens: Das älteste erhaltene Taufbuch aus dem Raum Winterthur stammt von der Kirche Veltheim und zeigt die Taufen ab 1526; links der Name der Eltern, in der Mitte das Kind, rechts die Bürgen oder Paten (StAW, VJB 2).



Die Umsetzung der reformatorischen Ziele und Vorgaben hinterliess in Winterthur vor allem Verwaltungsdokumente. Die kirchlichen Pfründen wurden neu geordnet und erfasst, die Sammlung und die Bruderschaften aufgehoben und ihr Vermögen verteilt, die «Schätze» der Kirche, das heisst alle Gegenstände mit einem materiellen Wert, eingezogen und an Goldschmiede und Seidensticker verkauft (siehe «Die Spend», S.94 f.). Zahlreiche Verzeichnisse entstanden, welche diesen Übergang und die neuen Vermögensverhältnisse dokumentierten, während neue Ämter ihre Tätigkeit aufnahmen, in Urbarien ihre Rechte und Einkünfte festhielten und in jährlichen Rechnungen Rechenschaft über ihre Ausgaben ablegten.¹⁸ Die kirchlichen Finanzen waren endgültig Teil des städtischen Rechnungswesens geworden. Auf kirchlichem Gebiet finden wir mit den Kirchenbüchern, in denen Taufen, Eheschliessungen und Todesfälle verzeichnet wurden, eine Neuerung, die, ausgehend vom Kampf gegen die Wiedertäufer, eine «Buchhaltung

der Seelen» ermöglichte. Diese Kontrolle kann als frühe Form des Zivilstandswesens gesehen werden. Zum Stillstand und zu den Ehegerichten, weiteren zentralen Innovationen der Reformationszeit, gibt es jedoch in Winterthur im 16. Jahrhundert praktisch keine Unterlagen.

Das zweifellos wichtigste, ausführlichste und spannendste Schriftstück geht auf den Jahreswechsel 1525/26 zurück, als «Verordnete» des Kleinen wie des Grossen Rates von Winterthur systematisch die aufzuhebenden Pfründen und die in der Kirche vorhandenen Wertsachen erfassten.¹⁹ Allein dank dieser Quelle lässt sich das Vorgehen des Rates genauer verstehen. Zuerst wurden die Einnahmen jener Kaplaneipfründen aufgelistet, die aufgehoben wurden, dann das Vermögen der Sammlung, des kleinen Frauenkonvents, und schliesslich die Wertsachen der Stadtkirche. Der Rat suchte Ordnung ins Chaos der mittelalterlichen Stiftungstätigkeit zu bringen, verkaufte oder tauschte bestimmte Zinsen und «schenkte» andere dem Spital, der Kirche

Die Spend: Was geschieht mit dem kirchlichen Vermögen?

Über die «Abwicklung» des kirchlichen Vermögens ist aus den Ratsprotokollen nichts bekannt. Einzig ein bisher wenig beachtetes Verzeichnis zeigt die Grössenordnung der Einkünfte wie auch einzelne Wertgegenstände und Messgewänder der Kirche, die eingeschmolzen beziehungsweise verkauft wurden, darunter ein Reliquiar des heiligen Laurentius, des Patrons der Stadtkirche. Deutlich werden die Bemühungen, Zahlungen zu entflechten oder abzulösen. In die Regelung einbezogen ist zudem die Entschädigung der ehemaligen Klosterfrauen der Sammlung. Wohl sind Quittungen ihres Austritts aus dem Frühjahr 1525 überliefert, nicht aber die Beträge. Aus der Auflistung lässt sich aber erschliessen, dass sich die eingebrachte Summe pro Person auf 50 bis 100 Gulden belief.

Der Erlös aus dem kirchlichen Vermögen ging an den Spital, was der sozialen Zielrichtung der reformatorischen Ideen entspricht und auch im Interesse des Winterthurer Rates lag, der das Spitalgut kontrollierte und als «städtische Sparkasse» nutzte. Die Liquidation der Wertsachen brachte die stattliche Summe von 1500 Pfund ein; damit hätten sich 10–15 Häuser in der Altstadt kaufen lassen (StAW, AM 193, Nr. 10):

In diesem Buch sind alle Zinsen, Renten, Gülten, Kleinodien und Ornate, wie sie von den Verordneten des Kleinen und Grossen Rates behändigt worden sind, auch wie und wohin diese gekommen sind und was noch vorhanden ist; Samstag vor der Beschneidung Christi 1525 [31. Dezember 1525]

Sankt-Katharina-Pfrund

[...] Der Pfrund bleibt 16 Mütt Kernen Zins.

Grössere Heilig-Drei-Königs-Pfrund

[...] Nach Ablösung bleibt der Pfrund der Zehnt in Seen und der Zins auf dem Pfrundhaus.

Mindere Heilig-Drei-Königs-Pfrund

[...] Die Pfrund ist mit Ausnahme des Hauses noch vollständig erhalten und gehört jetzt zur Prokurei; nimmt ein: 26 Mütt 2 Viertel Kernen, 5 Malter Hafer und 44 Pfund 10 Schilling.

Prokurei

[...] Die Gesamteinnahmen beliefen sich auf 57 Mütt 1 Viertel Kernen, 2 Malter 2 Mütt Hafer, 1 Malter Korn, 2 Viertel Schmalsaat und 79 Pfund 9 Schilling.

Damit wurden die Zinsen der Heilig-Geist-Pfrund, der St.-Anna-Pfrund, der Johannes-Baptist-Pfrund und der St.-Sebastians-Pfrund abgelöst.

Die Zinsen der Kirche, des Spitals, der Sammlung, der Stadt, der Spend [Armenkasse] und des unteren Spitals wurden alle nachgelassen, alles in allem 36 Mütt 1 ½ Viertel Kernen und 10 Pfund 7 Schilling.

Was der Spital, die Stadt, die Kirche und alle Pfaffen von ihrer Pfrund der Prokurei schuldig sind, wurde hier nicht verrechnet, dies beläuft sich auf 110 Mütt 1 Viertel Kernen.

Sammlung

[...] Was an den Psalter [Pfrundstiftung der Frauen] und an den Tisch der Frauen gekommen ist, beläuft sich auf 100 Mütt 1 ½ Viertel 3 Vierlinge Kernen, 18 Malter 2 Viertel Hafer, 1 Mütt Schmalsaat und 85 Pfund 12 Schilling 10 Haller Geld.

An Gut erhalten die ehemaligen Klosterfrauen Ruckstuhl Wertbriefe für 170 Pfund, Magdalena Geilinger einen Brief für 200 Pfund, Verena Winmann zwei Zinsen von 7 Pfund und 10 Pfund und Küngold Studlin einen Zins von 10 Pfund.

Die Stadt nahm für die Sammlung 400 Gulden von Grebel in Baden sowie 100 Gulden und 300 Pfund vom Brunner auf, macht 650 Gulden. Dieses Geld ging an folgende Personen:

Dem Säckelmeister Gisler 150 Gulden

Der Barbara Böckli 200 Gulden

Der Barbara Hettlinger 50 Gulden

Der Bruchli 55 Gulden

Der Harin 50 Pfund für ihre Pfrund [im Siechenhaus]

Das restliche Geld ging an andere Orte gemäss Rechnung von Hans Bosshart.

Folgenden Frauen hat sich die Stadt verschrieben:

Barbara Hettlinger 200 Pfund Leibgeding

Hertenstein um 175 Gulden Zins.

Das restliche Geld geht an:

Kinder am Feld

Kinder im unteren Spital

Die Spend erhält das ganze Gut des Psalters

Die Priorin erhält einen Zinsbrief von 30 Schilling, weil sie dem Kloster 20 Pfund geliehen hat.

Was insgesamt von der Sammlung kam, ist: 75 Mütt 1 Vierling Kernen, 17 Malter 2 Mütt 2 Viertel Hafer, 1 Mütt Schmalsaat und 45 Pfund 12 Schilling 5 Haller Geld.

Jakobsbruderschaft

[...] Summa 3 Mütt Kernen und 13 Pfund Geld.

Was und wie viel aus dem Kirchenkleinod gelöst und wo das Geld hingekommen ist

Auf Mittwoch nach Mitfasten [14. März 1526] haben die Abgeordneten, Schultheiss Huser, Hans Meyer, Hans Bosshart, Bertschi Pfiffer und Hans Kaufmann, auf Befehl beider Räte an Geld gelöst: 9 Kelche, 13 Patene [Teller für die Hostie] und das kleine Kreuz, auch das silberne Rauchfass und die kleine Monstranz für das Frauenopfer, alles wiegt 330 Lot Silber und Gold, macht 349 Pfund, doch hat man dem Goldschmied Nussberger 3 lib im Kauf nachgelassen, das ergibt 346 Pfund, Actum ... Das Geld kam alles an den Spital.

Am Freitag nach Albanitag 1526 haben die Verordneten weiter verkauft:

4 Kelche samt anderem Silber, wiegt 186 ½ Lot, das Lot ist 8 Konstanzer Batzen, ergibt 198 Pfund 18 Schilling 8 Haller ... das Geld ging auch an den Spital.

Am Donnerstag vor dem Andreastag [29. November] 1526 haben die Verordneten abermals verkauft den Kopf von St. Laurentius und den Fuss der Monstranz, gibt 92 Lot [...], ergibt 95 Pfund 16 Schilling 4 Haller.

Weitere Kelche und andere vergoldete Sachen wiegen 66 ½ Lot, und der Rest der Monstranz und andere silberne und vergoldete Dinge wiegen 176 ½ Lot, das Lot um 1 Pfund, macht 247 Pfund 8 Schilling 8 Haller.

Weiter einen Sarch [Reliquienschrein], zwei Kreuze und der untere Teil des Brustbildes von St. Laurenzen, alles vergoldet und mit Kupfer, wiegt 61 Pfund, das Pfund um 11 Schilling, bringt an Geld 33 Pfund 11 Schilling.

Insgesamt wurden an diesem Tag dem Nussberger 376 Pfund 12 Schilling gegeben, der Spital hat 357 Pfund erhalten, den Rest schuldet der Nussberger noch.

Weiter gaben die Verordneten dem Heinrich Ross 82 Lot Silber, das Lot um 18 Schilling, ergibt an Geld 78 Pfund, das Geld kam auch an den Spital.

Weiter gaben die Verordneten dem Ross zu kaufen 41 ½ Lot [...], ergibt 39 Pfund 8 Schilling 6 Haller, schuldet der Ross noch.

Weiter gaben die Verordneten dem Stadtschreiber Hegner zu kaufen 10 Lot Silber [...], macht 9 Pfund 10 Schilling, wurde bezahlt und kam an den Spital.

Weiter kaufte der Stadtschreiber von den Verordneten 42 Lot [...], gibt 39 Pfund 18 Schilling, schuldet der Stadtschreiber noch, ist dem Spital bezahlt worden.

Weiter haben die Verordneten dem Stadtschreiber verkauft einen Kelch, wiegt 20 ½ Lot [...], ergibt 21 Pfund 17 Schilling 5 Haller, ist dem Spital bezahlt worden.

Messgewänder: Die Verordneten haben dem Bischof von Konstanz seinen Ornat, den er der Kirche gegeben hat, wieder zu kaufen und zu lösen gegeben, nämlich um 100 Pfund, ist der Bischof noch schuldig.

Weiter haben die Verordneten dem Engelhart, Seidensticker in Zürich, verkauft 66 Stück um 320 Pfund [...]

Die Summe aller Kirchenkleinodien und Ornate, die man verkauft hat, belaufen sich auf 1508 Pfund 6 Schilling 2 Haller.

Zusammenzug aller Zinsen, und was davon jetzt noch übrig bleibt

[...]

Summa Summarum ist an allen erwähnten Orten noch vorhanden:

120 Mütt 3 ½ Viertel Kernen; 8 Malter Hafer, 1 Malter Korn, 2 Viertel Schmalsat und 156 Pfund 12 Schilling 4 Haller Geld.

Der Huserin wurde ihr Leibgeding auf den Spital verordnet, nämlich 20 Pfund 6 Mütt Kernen, 1 Malter Hafer und 3 Saum Wein. Dafür hat der Spital alle Zinsen der Sammlung erhalten ...

Meine Herren Schultheiss, Kleine und Grosse Räte haben diese Ordnung angenommen und bestätigt mit der Ergänzung, dass alles, was aus dem Kirchenkleinod und den Ornaten gelöst worden ist oder noch gelöst wird, sowie die restlichen Zinsen der Sammlung dem Spital zugehören sollen.

Actum Montag vor Antoniustag [14. Januar] anno 1527

oder der Stadt. Ähnlich bei der Sammlung, wobei hier die Auszahlung der einzelnen Konventfrauen säuberlich in die Rechnung einbezogen wurde. Was am Schluss übrig blieb, ein eher bescheidener Wert, ging hauptsächlich an den Spital und ans Siechenhaus. Der grössere Teil des kirchlichen Vermögens wurde nicht über die Spend, sondern über die Prokurei und das Kirchenamt erfasst. Besonders aufschlussreich ist das Inventar der Wertgegenstände, wobei einzig Objekte aus Edelmetall und aus wertvolleren Stoffen erfasst wurden, die auch zu Geld gemacht werden konnten, nicht aber Bilder und Altäre ohne materiellen Wert. Entsprechend bescheiden fällt die Liste aus: ein Reliquiar mit dem Kopf des heiligen Laurentius, andere kleinere Gegenstände und liturgische Gefässe wie Kelche, Kreuz, Rauchfass und Monstranz, nicht zuletzt auch zahlreiche Messgewänder.²⁰ Wer einen grossen Schatz an Reliquien erwartet hätte, wird wohl eher enttäuscht sein. In der Summe war der Erlös für eine Pfarrkirche aber durchaus stattlich, bedenkt man, dass Figuren und Bilder fehlten.²¹ Wie mit diesen umgegangen wurde, bleibt mangels Quellen offen. Das kontrollierte und ordentliche Vorgehen des Rates beim Kirchenvermögen lässt aber darauf schliessen, dass es in Winterthur keinen «Bildersturm» gab, sondern dass unter der Aufsicht von Ratsverordneten die Kirchen systematisch und in aller Ruhe nach und nach «geleert» wurden. Die Vermutung, dass Marien- und andere Statuen in benachbarte katholische Gebiete «gerettet» werden konnten, hängt wohl weitgehend mit der gegenreformatorischen Propaganda zusammen.²²

Wer verdient Unterstützung?

Zu den wichtigsten Neuerungen der Reformation zählt zweifellos das Armenwesen.²³ Dieses war im Mittelalter grundsätzlich Sache der Kirche und der Klöster, die sich im Sinn christlicher Nächstenliebe um die Armen und Pflegebedürftigen kümmerten. Im städtischen Umfeld gab es schon vor der Reformation durchaus Ansätze einer städtischen Armenpolitik. So unterstanden in Winterthur sowohl der Spital wie das Siechenhaus dem Rat, der ab dem 15. Jahrhundert einen «Armensäckel» verwaltete und regelmässig Bettler und Bedürftige unterstützte. Diese Politik blieb jedoch zufällig und war stark

Vom Kirchenopfer zum Armengeld: Links Titelblatt des Urbars der Spend von 1542; rechts Ausschnitt aus dem Bericht, wie mit dem Kirchenschatz umgegangen wurde (StAW, B 3e 48 und AM 193/10).

mit Stiftungen der Jenseitsvorsorge verknüpft. Das änderte sich mit den Reformideen.

Nicht Mönche oder Nonnen, sondern Bedürftige seien die wahrhaft christlich Armen – mit diesen Worten rechtfertigte der Zürcher Rat die Aufhebung der Klöster und die Neugliederung des Kirchenwesens.²⁴ Das kirchliche Vermögen, vor allem die bisherigen Jahrzeiten, sollte zu einem grossen Teil den Armen zukommen. Winterthur griff diese Anregung auf und erliess am 25. Januar 1525 eine eigene Armenordnung (siehe «Die Armenordnung von 1525», S. 98 f.).²⁵ In Anlehnung an die Bibel und mit Verweis auf die Barmherzigkeit Jesu forderte der Winterthurer Rat die Schaffung eines «Armenkastens» mit dem ehrgeizigen Ziel, dass künftig «enkein Armer under uns sin soll». Das Betteln auf der Strasse wurde verboten, Bürger konnten ihre Spende einem «Armenstock» in der Kirche anvertrauen, fremde Bedürftige wurden aufgenommen und gepflegt, dann aber weggeschickt. Im Vordergrund stand die Unterstützung der einheimischen Winterthurer Armen, die als Almosenempfänger indes ein Bleischild tragen mussten und keine Wirtshäuser betreten durften. Besondere Armenpfleger sorgten für die Kontrolle und hatten Zugang zu Häusern, um die Notlage abzuklären oder um «Hurer, Kuppler, Spieler oder Säufer» zu enttarnen.

Unverkennbar trug die neue Armenpolitik stark moralisierende und polizeiliche Züge. Almosen sollten nur «würdige» Arme erhalten, Personen, die unverschuldet Hilfe benötigten. Wer arbeitsfähig war, galt als «falscher» Armer und musste sich selbst um sein Auskommen kümmern. Meist hatten Bittsteller nach dem Gottesdienst vor versammelter Gemeinde das Almosen in Form von Geld, Kleidern oder Brot in Empfang zu nehmen, was wohl weniger christliche Fürsorge als diskriminierende Zurschaustellung bedeutete, dazu passte das Armenzeichen.

Die Armenordnung von 1525

(StAW, URK 2135, 25. Januar 1525)

Strenge, fromme, fürsichtige und weise gnädige liebe Herren, eure Strenge, Fürsicht und Weisheit sei unserm untertänigen willigen Dienst mit schuldiger Pflicht jederzeit zuvor, gnädige liebe Herren:

Durch die Gnade und Barmherzigkeit Gottes, unseres Herrn und Seligmachers, und durch Jesus Christus, sein ewiges Wort, wurde die Nacht überwunden und erfahren alle rechten Christenmenschen, in welcher Gestalt sie Kinder Gottes werden mögen. Durch den richtigen Glauben an Gott und an unseren Nächsten und durch die Heilige Schrift geht hervor, dass wir rechtschaffene, gute, fruchtbare Werke tun, die aus der Liebe unseres Nächsten, das ist mit unserer Handreichung oder mit Almosen, vollbracht werden mögen. Auch hat uns Gott geboten, dass kein Armer unter uns sein soll. Deshalb sind wir vor einiger Zeit darüber gesessen und haben einen gemeinen Kasten für Arme in folgender Gestalt beschlossen und aufgerichtet.

Zum ersten haben wir über diesen Armenkasten vier fromme, tugendhafte Männer gesetzt, drei aus dem Rat und einen aus der Gemeinde. Diese schwören, alles, was in diesen Kasten kommt, nur gemäss Satzung den Armen auszuteilen und uns zweimal jährlich darüber Rechnung abzulegen. So oft sie das nötig finden, sollen sie in die Häuser oder an die Orte gehen, wo die Armen sind, welche Almosen nehmen. Dort sollen sie genau schauen, was nötig ist an Geld, Kernen, Schmalssaat [Hülsenfrüchte] etc. Sie sollen auch kontrollieren, wie sich die Almosenempfänger halten, ob sie Hurer, Kuppler, Spieler oder Säufer sind. Diese sollen sie uns anzeigen und ihnen kein Almosen geben.

Zum zweiten muss jeder Bürger von Winterthur, der ein Almosen nimmt, ein Bleischild gut sichtbar an seinem Kleid tragen. Wer ein Almosen nimmt, darf in keine offene Trinkstube oder Wirtshaus gehen, um zu trinken oder zu spielen. Wenn jemand einen Trunk tun möchte, kann er das zu Hause mit seinem «Hausvölkli» tun oder aber kein Almosen nehmen.

Es soll von den Amtsleuten wöchentlich zweimal, am Mittwoch und am Samstag, eine Spende mit Brot gegeben werden für alle, die das Zeichen tragen müssen. Die Amtsleute sollen auch feststellen, ob ein armer Bürger krank ist, ob er Pocken habe oder anderes. Falls sie ihn nicht heilen oder verarzten können, sollen sie ihm aus dem Almosen mit Geld oder anderem helfen, damit er wieder zu seiner Gesundheit kommt.

Bezüglich der fremden Armen soll folgende Regelung gelten: Fremde, die in unserer Stadt auf der Gasse, vor der Kirche, auf den Trinkstuben oder in Wirtshäusern um Almosen bitten, sollen von den Bürgern in den unteren Spital geschickt werden. Dort soll ihnen Mus und Brot gegeben werden. Sind sie ausgeruht, sollen sie zum Spitalvater oder zur Spitalmutter oder zum Spitalpfleger geführt werden. Dieser gibt ihnen dann etwas Geld, je nachdem, ob sie jung, stark, alt oder krank sind. Dann sollen sie weggeschickt werden. Kommen diese armen Leute aber so spät am Tag, dass sie nicht mehr weiterziehen können, sollen sie im Spital übernachten und am Morgen vom Pfleger beschenkt und weggewiesen werden. Sie sollen innert Monatsfrist nicht mehr kommen. Allen fremden und einheimischen Bettlern wird verboten, auf der Gasse, im Kirchhof, auf den Stuben, in Wirtshäusern und anderswo zu betteln, vielmehr sollen sie sich mit dem Almosen begnügen.

Damit wir das Almosen austeilen können, haben wir im erwähnten Kasten alle Spenden. Ebenso haben wir einen Stock hinten in der Kirche aufgestellt mit einem Blech. Darauf wird geschrieben: Wer den Armen sein Almosen geben möchte, soll es in den Stock legen oder den vier Amtsleuten geben. Der Kirchherr [Leutpriester] soll die Welt ermahnen, Arme mit reichlicher Handreichung zu unterstützen.

Obwohl wir die Spenden für das Almosen zu Hilfe genommen haben und den Opferstock erstellen liessen, können wir nicht allen Bedürftigen ein Almosen geben. Deshalb haben wir nach längeren Beratungen beschlossen, dass die Jahrzeitgüter und andere Kirchengüter dazu verwendet werden sollen, weil diese in guter Meinung gegeben, aber in böser Gestalt gebraucht worden sind und viele Müssiggänger fördern, was gegen das Wort Gottes ist. In Genesis 3 heisst es, dass wir im Schweisse unseres Angesichts unser Brot geniessen sollen. Ebenso zeigt Paulus 2 an, dass, wer nicht arbeite, auch nicht essen soll. Die ganze Heilige Schrift ist voll von solchen Sprüchen, sodass wir folgende Regelung festhalten:

Erstens ist es unser Wille und unsere Meinung, alle Jahrzeiten in den Kasten zu nehmen, ausser jene Jahrzeiten, die Teil sind der Pfründen, die sollen vorläufig dort bleiben.

Zweitens soll allen, die Ansprüche auf die Jahrzeit zu haben glauben, Recht gewährt werden, ausser bei al-

ten Jahrzeiten, deren Stifter oder Nachkommen nicht mehr leben.

Drittens soll das Vermögen der Herrenbruderschaft [Bruderschaft der Geistlichkeit] auch in den Kasten kommen, unter Vorbehalt jener, die Ansprüche darauf haben.

Viertens wollen wir von den Jahrzeiten und Bruderschaften einen Teil dem Spital geben, weil er die grösssten Kosten hat mit Gemüse, Butter und Brot.

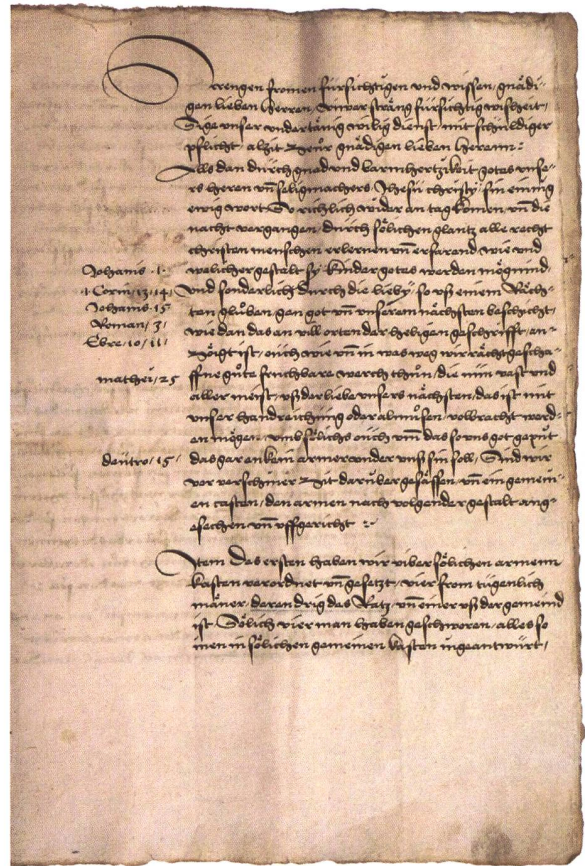
Da viele Armengüter mit Zinsen belastet sind, sollen diese abgelöst werden. Ein Mütt Kernen Winterthurer Mass, das ewig genannt wird und wo keine schriftliche Regelung vorhanden ist, soll mit 16 Gulden, ein Mütt Zürcher Mass mit 15 Gulden abgelöst werden. Wo kein Brief vorhanden ist, wird ein Pfund Geld mit 20 Pfund abgelöst, ausgenommen bei Kehlhöfen und Schupposen. Brieflich festgelegte Zinsen sollen nach dem Wortlaut der Verschreibung abgelöst werden.

Die kirchlichen Pfründen, die noch besetzt sind, sollen so lange bestehen bleiben, bis ihre Inhaber gestorben sind, ausser jene drei Pfründen, die der Pfarrei zugeordnet sind. Ziel ist es, dass jeder Pfarrer rund 60 Stuck Einkünfte hat. Werden diese Pfründen frei, soll entschieden werden, was dem gemeinen Mann am besten dient.

Da bereits zwei kleine Kaplaneipfründen frei geworden sind, soll der Sigrüst daraus 13 Mütt Kernen und 1 Malter Hafer erhalten. Werden solche Pfründen frei, sollen sie zu gemeinem Nutzen verwendet werden.

Als Sigrüst und Schulmeister ihren Lohn verloren, wurde ihnen dieser ersetzt. Der Sigrüst soll jährlich 20 Mütt und 2 Viertel Kernen, 1 Malter Hafer und 10 Pfund erhalten. Äcker und Wiesen der Pfründen sollen verkauft und das Geld angelegt werden. Der Schulmeister erhält wöchentlich 6 grosse Brote von der Spend und auf Fronfasten vierteljährlich 10 Pfund sowie jährlich 10 oder 12 Klafter Brennholz und zwei Pfund an die Kosten, das Holz zu hauen und zu transportieren. Früher musste ein Knabe an Fronfasten 5 Schilling Lohn geben und an Tagen, wo die Stube geheizt wurde, ein Scheit mitbringen – das ist jetzt aufgehoben. Jeder Knabe soll künftig auf Fronfasten jeweils einen Schilling geben.

Schultheiss und andere Räte haben in Anwesenheit von zwei Kaplänen (für das Kapitel) diese Ordnung dem Kleinen und Grossen Rat vorgestellt und um Zustimmung gebeten, was geschehen ist. Actum auf Conversio Pauli [25. Januar] anno 1525.



Im Zeichen der Armut: Titelblatt der Anfang 1525 vom Winterthurer Rat beschlossenen Armenordnung; links

Querverweise auf entsprechende Bibelstellen (StAW, URK 2135).



Diakone statt Kapläne:
Mit der Neuordnung des Kirchenwesens verschwand ein Grossteil der Priester. Als neues Amt etablierte sich das Diakonat, wo Diakone (oder Helfer) den Stadtpfarrer tatkräftig unterstützten. Die Amtswohnung befand sich am Kirchplatz beziehungsweise an der Oberen Kirchgasse 10, wo sich die Haustafel erhalten hat (Foto Peter Niederhäuser, 2018).

Zürich den Stadtpfarrer, Winterthur die meisten übrigen Geistlichen, ohne dass dies zu grösseren Diskussionen Anlass gegeben hätte. Die mit der Reformation arbeitslos gewordenen katholischen Kapläne durften theoretisch in Winterthur bleiben und erhielten ein Altersbrot, allerdings fehlen Quellen zu dieser Regelung. Es ist eher wahrscheinlich, dass einige eine reformierte Stelle übernahmen, andere hingegen in katholisches Gebiet auswanderten. Bosshart selbst geht bei seinem Überblick zum Priestertum polemisch auf die «Fulbäum und Müssiggänger» mit ihren Huren ein, die man jetzt «in Frieden wolle absterben lasse».²⁸

Erst gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts wurden alle Stellen von Geistlichen besetzt, die eine dem neuen Kanon folgende Ausbildung erhalten hatten. Zur Schule selbst lässt sich bis ins 17. Jahrhundert wenig sagen, ausser dass in den 1580er-Jahren an der Hintergasse (heute Steinberggasse) ein neues Schulhaus errichtet wurde und dass der Unterricht stark kirchlich geprägt war. Winterthur verdankt aber nicht der Reformation das Bildungswesen; die Stadt besass nachweislich seit dem 14. Jahrhundert eine eigene Schule, abgesehen von den Namen einzelner Lehrer ist zu ihr aber nichts überliefert.

Eine nicht unwichtige Frage betraf das Einkommen. Im mittelalterlichen Kirchenwesen war der Lohn eines Geistlichen stark von Art und Umfang der Tätigkeit und von Stiftungen wie Jahrzeiten abhängig. Mit dem Wegfall dieser Stiftungen schrumpfte das Einkommen, umgekehrt setzte die

neue Landeskirche in Zürich alles daran, dem Pfarrer eine solide finanzielle Grundlage zu verschaffen, damit ihm genügend Zeit für Bibelstudium und Seelsorge blieb. Das grosse Problem bestand – nicht zuletzt in der Übergangszeit – in der Definition der Kompetenz, wie die reformierte Pfarrerpfrund genannt wurde. Oft wurden Amtsleute angewiesen, den Geistlichen jährlich Getreide, Wein und Geld zu überweisen; natürlich befand sich um das Pfarrhaus landwirtschaftlich nutzbares Land. Längst nicht überall war jedoch Zürich für das Pfarramt zuständig. An vielen Orten setzten Adlige, einzelne Bürger oder der Rat einer Stadt, manchmal auch katholische Klöster einen Geistlichen ein. Dort gingen die Meinungen über die Höhe des Pfarrerlohns oft diametral auseinander und es kam immer wieder zu Streitigkeiten vor Gericht.

Das war in Oberwinterthur der Fall, wo der Winterthurer Hans Bosshart 1512 die Pfarrei in der Arbogastkirche übernahm, die dem Konstanzer Kloster Petershausen zustand.²⁹ Bosshart war zweifellos ein streitbarer, selbstbewusster Mann. Obwohl er sich bei Amtsantritt eidlich verpflichtete, sich mit der Besoldung zu begnügen, treffen wir ihn ab 1523 immer wieder vor Gericht, wo er unter anderem mehr Geld von Petershausen forderte (siehe «Was verdient ein Pfarrer?», S. 101).³⁰ Vergleichbare Konflikte finden sich auch in anderen Ortschaften und sind Teil des Aushandelns von neuen Rahmenbedingungen. Solche Fragen waren auch den neu zulässigen Eheschliessungen der Geistlichkeit ge-

Was verdient ein Pfarrer?

Die Entschädigung von Geistlichen war immer wieder ein umstrittenes Thema. Dabei muss unterschieden werden zwischen einem Grundeinkommen, der Pfrund oder dem Corpus, und einer Art Leistungslohn, der aus Einkünften aus der priesterlichen Tätigkeit, von Taufen über Bestattungen bis zur Feier der Jahrzeiten und zum Opfer, bestand. Als mit der Reformation diese Einnahmen wegfielen, hatte dies für die Pfarrer fatale Auswirkungen. Um die Lücke zu schliessen, bestand die Möglichkeit, Teile des Zehnten für den Prädikanten zu verwenden, wie von der Landbevölkerung gewünscht. Weit häufiger verpflichtete Zürich den Patron, den Inhaber einer Kirche, für eine Verbesserung des Einkommens zu sorgen, was meist mit einem Gang vor Gericht verbunden war, so auch in Oberwinterthur.

Hier finden wir mit Hans Bosshart einen Pfarrer, der schon früh auf seine Rechte pochte. 1523 zog er erstmals das Konstanzer Kloster Petershausen als Patron von Oberwinterthur vor Gericht, das den vielleicht ersten Lohnstreit der Reformationszeit zu beurteilen hatte. Auch später finden wir die beiden Kontrahenten wieder im Ring. Wie komplex die Materie und wie schwer die Suche nach einem Kompromiss war, zeigt das Urteil vom 30. April 1530 (StAW, AM 177/80, und StAZH, C II 16, Nr. 708). Erst Jahre nach dem Tod Bossharts fällte Zürich 1543 einen grundsätzlichen **Entscheid zum Pfarreinkommen in Oberwinterthur:**

Hans Rudolf Lavater, Bürger von Zürich und Landvogt auf der Kyburg, und Heinrich Brennwald, Pfleger zu Töss, urteilen als Schiedsleute im Streit zwischen Hans Bosshart, Pfarrherr zu Oberwinterthur (mit Beistand der Kirchmeier und von Vertretern der Kirchgemeinde), und Hans Bosshart, Amtmann von Abt Gebhard von Petershausen.

Der Pfarrer beklagt sich, dass seine Pfrund nach der Aufhebung der Jahrzeiten und anderer Dinge kleiner geworden, die Pfarrei hingegen viel zu gross sei. Da er die «Bürde» trage, das Wort Gottes und anderes zu verkünden, soll seine Pfrund verbessert werden, damit er «ein ehrliches Auskommen haben möge».

Amtmann Bosshart hingegen wundert sich über die Klage, habe der Pfarrer doch ein anständiges Auskommen, wie jeder Ehrenmann bestätigen würde. Er halte die Verluste durch die Neuerungen für nicht allzu gross, sei aber bereit, hier einem Entscheid von biederen Leuten zu folgen. Falls der Pfarrer wegziehen wolle,



Die Mutterkirche von Winterthur? Luftansicht von Oberwinterthur von 1981

(ETH-Bibliothek Zürich, Bildarchiv, LBS L1-810348).

sei er guter Hoffnung, einen Nachfolger zu finden, der mit dem Einkommen zufrieden sei.

Die beiden Schiedsleute fällen folgenden Entscheid: Der Abt von Petershausen oder sein Amtmann sollen Pfarrer Bosshart bis zum Tod oder bis zur Aufgabe der Pfrund jährlich so viel zusätzlich zu den normalen Einkünften geben, dass der Pfarrer insgesamt 50 Mütt Kernen, 10 Malter Hafer, 10 Saum Wein und 20 Gulden beziehen kann. Daneben erhält er den kleinen Zehnten, der schon bisher zur Pfrund gehörte. Diese umfasst zudem Haus, Hof sowie Anteile an Holz und Feld. Zweitens muss Petershausen die nächsten beiden Jahre die Mindereinkünfte durch den Wegfall der Jahrzeiten kompensieren. Die Ansprüche der Angehörigen der Pfarrei auf das Helfer- [Hilfspfarrer-] und Sigristenamt hingegen sollen hier nicht verhandelt werden. Mit diesem Urteil sollen beide Parteien versöhnt und ihr Streit geschlichtet sein. Die beiden Schiedsleute siegeln; gegeben am Samstag vor dem Philipp-und-Jakobs-Tag anno 30.

Eine geistliche Heirat, 1524

Für die Neugläubigen gab es keinen triftigen Grund, einem Geistlichen die Heirat zu verweigern. 1522 forderte Zwingli mit weiteren Geistlichen vom Konschanzer Bischof die Abschaffung des Zölibats, allerdings vergeblich. Im Frühjahr 1523 heiratete dann der Pfarrer von Witikon als erster Zürcher Priester, was für grosse Aufmerksamkeit sorgte. In Winterthur dürfte eine der ersten «geistlichen» Hochzeiten am 11. Februar 1524 vollzogen worden sein. Chorherr Graf auf dem Heiligberg heiratete mit Verena Winmann vermutlich eine Schwester aus der Sammlung; der dabei aufgesetzte Ehebrief diente der materiellen Absicherung und folgte weltlichen Vorlagen. Graf dürfte bald darauf gestorben sein, Verena scheint sich 1530 erneut verheiratet zu haben (StAW, AH 88/1, Nr. 2):

Im Namen der heiligen, hochgelobten, ungeteilten Dreifaltigkeit, Gottvater, des Sohns und des heiligen Geists, amen.

Allen sei mit diesem Brief kund, dass Hans Yter, Pfrundherr auf dem Heiligberg bei Winterthur, Hans Hug, Pfarrer zu Höngg, Hans Meyer, Rat, Meister Jörg Scherer und Itelhans Widmer von Winterthur mit Rat, Gunst und Willen der Verwandten eine Heirat verabredet und beschlossen haben.

Meyer, Scherer und Widmer geben Verena Winman, ihre Base, Tochter von Hans Winman, Schultheiss von Winterthur, dem Ulrich Graf, Dekan des Winterthurer Kapitels und Kirchherr auf dem Heiligberg, zur Ehefrau. Graf hat Winman zur Frau genommen, was damit nach Recht und mit folgenden Bedingungen geschehen ist:

Erstens hat Verena ihrem Mann als Heimsteuer und Heiratsgut all ihr väterliches und mütterliches Erbgut zugebracht; damit ist ihr Erbanteil geregelt.

Zum anderen ist beschlossen: Wenn Graf vor seiner Frau stirbt, soll sie ihr zugebrachtes Gut erhalten sowie ihre Morgengabe, Kleider und Kleinodien und was zu ihrem Leib gehört, samt ihrem Erbe – alles das, was einer Frau nach Stadtrecht zugehört. Vom verlassenen Gut ihres Mannes bekommt sie das beste Bett sowie einen jährlichen Zins von 10 Pfund Zürcher Währung als Leibgeding ihr Leben lang. Beim Tod von Graf sollen die Frau oder ihre Erben zudem 100 Pfund Zürcher Währung als Eigengut erhalten.

Falls aber die Frau vor ihrem Mann stirbt, erhält er als Leibgeding auf Lebzeiten ihr liegendes und fahrendes Gut samt den 100 Pfund, die sie oder ihre Erben

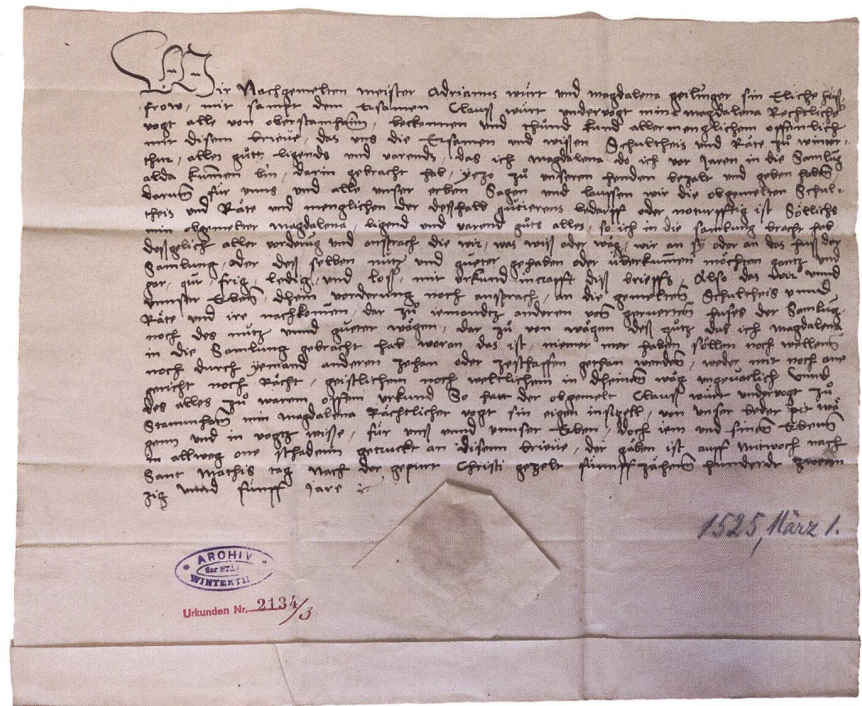
von seinem Gut erhalten sollen. All dieses Gut mag er nach Bedarf nutzen und brauchen bis zu seinem Tod. Danach fällt das Gut samt den 100 Pfund an ihre nächsten Erben oder an diejenigen, denen sie es überschrieben hat.

Zum anderen muss Graf seiner Frau als Morgengabe, am ersten Morgen, nachdem sie miteinander unter einer Decke geschlafen haben, 40 Pfund geben. Dieses Geld gehört zu ihrem anderen Gut.

Zum Vierten vermachen beide Ehepartner einander ihr Gut mit freiem Willen.

Ulrich Graf siegelt mit seinem eigenen Siegel; auf Bitte der beiden Vermittler siegelt NN [Name fehlt] für die Frau; Meyer siegelt für sich und für Scherer und Widmer für ihre Base. Dieser Brief wurde ausgestellt am Freitag vor dem Valentinstag anno 1524.

Eine Quittung als Schlussstrich: Pfarrer Adrian Wirth und seine Ehefrau Magdalena Geilinger quittieren Winterthur für die Herausgabe von all dem Gut, das die Frau in die Sammlung eingebracht hatte (StAW, URK 2134, Nr. 3).



schuldet. Die wohl erste Priesterehe in Winterthur wurde im Frühjahr 1524 vom Leutpriester Mathis Hirsgartner eingegangen, wenige Tage später folgte ihm der Chorherr Graf (siehe «Eine geistliche Heirat», S. 102).³¹ Ein Pfarrer mit Frau und Kindern bedeutete allerdings Mehrkosten. Kein Wunder also, dass Zürich künftig auf ein grosses und komfortables Pfarrhaus mit Studierstube ebenso Wert legte wie auf ein anständiges Einkommen. Pfarrer wurden zunehmend als Vertreter der Obrigkeit betrachtet und erhielten eine entsprechende Stellung.

Das Schicksal der Konvente

In den Themenbereich der Eheschliessungen von geistlichen Personen und der Pfrundregelung gehört auch die Frage nach dem Schicksal der Ordensleute und Stiftsherren. Wie bereits deutlich wurde, kam das Vermögen der Sammlung an die Spend und diente künftig sozialen Zwecken. Nach den heftigen Auseinandersetzungen war es in den Jahren vor der Reformation ruhig geworden um den kleinen Frauenkonvent in der Winterthurer Altstadt. Umso überraschender erscheint hier die Nachricht in der Chronik von Bosshart zu 1523, dass «die Frowen uss der Sammlung kamend», und zwar auf Beschluss

des Rates. Sie gaben ihre Ordenskleider ab, wurden ausgesteuert und erhielten ihr eingebrachtes, privates und in die Zelle investiertes Gut zurück.³² Folgen die Massnahmen dem von Zürich im Fall des Dominikanerinnenklosters Oetenbach ab Sommer 1523 gewählten Weg, so überrascht doch der Zeitpunkt. Trotz aller Kritik standen die Gotteshäuser ausserhalb von Zürich um 1523 auf vorläufig solider Grundlage, trotz erster Austritte und Krisensymptome. War die Sammlung tatsächlich das erste vollständig aufgelöste Kloster auf Zürcher Boden? Wollte der Winterthurer Rat mit seinem raschen Handeln allfälligen Begehrlichkeiten vonseiten Zürichs zuvorkommen?

Der Ehevertrag von Verena Winmann mit Ulrich Graf von Anfang 1524 mag ein Zeichen für das Ende sein, tatsächlich finden sich aber schon im November 1523 zwei Schriftstücke, welche auf eine vom Rat durchgeführte Massnahme schliessen lassen. Während Otilga Hertenstein eine Leibrente in Form eines Darlehens erhielt, quittierte Magdalena Geilinger den Rat für ihr eingebrachtes Gut.³³ Erst im Februar 1525 wurden dann elf Konventfrauen verbindlich ausgesteuert, eine war bereits tot, eine weitere lebte im Siechenhaus, und Ursula Huser blieb in der Sammlung und kümmerte sich um die Bauten.³⁴ Rund die Hälfte der Frauen heiratete relativ



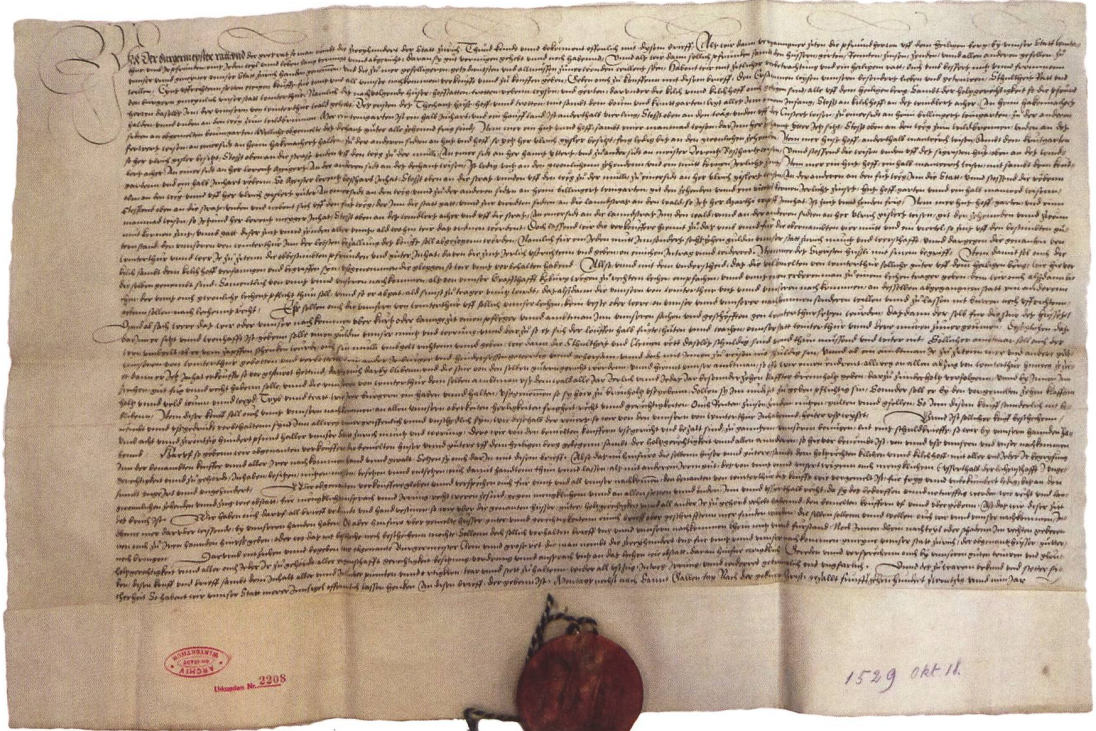
Letzte Zeugnisse einer Stiftsgeschichte: Winterthur erwarb im Herbst 1529 von Zürich das Areal des ehemaligen Chorherrenstifts Heiligberg (rechts der Kaufvertrag) und trug im Laufe der folgenden Jahre alle Gebäude ab. Einzig ein ehemaliges Pfrundhaus blieb bis zum Abriss 1908 bestehen, Zeichnung von J. Greuter (StAW, URK 2208, und Kaspar Hauser, Alt-Winterthur 1921, S. 32).

bald nach dem Austritt, bei den anderen fehlen biografische Hinweise. Dank der Zusammenstellung für die Spend kennen wir immerhin die Umstände der Auszahlung zum Teil in Form von Bargeld, zum Teil über Wertbriefe (siehe «Die Spend», S. 94 f.).³⁵ Die Regelung war wohl je nach Frau sehr unterschiedlich. 1532 bat Zürich nämlich Winterthur um Hilfe für drei dieser Frauen, die seit ihrem Austritt in grosser Armut leben müssten.³⁶

1528 erhielt der Komplex endlich eine neue Funktion; der Spital verliess sein altes Gebäude am Markt und bezog die ehemalige Sammlung. Ob dafür tatsächlich, wie von Bosshart hervorgehoben, der Stifterwillen eine Rolle spielte, sei dahingestellt. Als nämlich Elisabeth von Eppenstein den Frauen der Sammlung 1336 ihr Adelshaus übergab, legte sie fest, dass dieses Gebäude an den Spital fallen sollte, würde der Frauenkonvent eingehen.³⁷ Seit 1528 befindet sich an dieser Stelle das Pfrundhaus – oder Altersheim – der Stadt Winterthur.

Dank Bosshart sind wir weit besser über das Ende des Chorherrenstifts auf dem Heiligberg informiert. Hier hatte Winterthur wenig zu sagen, lag das Stift doch in der Grafschaft Kyburg und unterstand damit Zürich. Das Kapitel mit den sechs

Geistlichen öffnete sich schon früh dem neuen Gedankengut und bat die Limmatstadt um Beistand in der Hoffnung, dass sie dann auf der Pfrund friedlich sterben könnten.³⁸ Dekan Graf heiratete Anfang 1524 eine ehemalige Klosterfrau und setzte damit ein klares Zeichen. Wie in anderen Gotteshäusern nahm Zürich Heiligberg im Sommer 1525 die Rechnung ab, wunderte sich allerdings über die eher bescheidenen Verhältnisse und brachte dann den Stiftungsschatz mit Messgewändern, Kreuzen, Kelchen und Monstranzen nach Zürich.³⁹ Und wie andere Klöster wurde auch Heiligberg von unruhigen Bauern bedroht, vor allem zur Zeit des Bauerntags von Töss, aber bereits beim Ittinger Sturm.⁴⁰ Als Folge dieser Bedrohung traten die Chorherren ins Burgrecht der Stadt Winterthur ein, besaßen zum Teil weitere Häuser in der Stadt, vor allem an der Hintergasse (Steinberggasse), blieben aber Zürcher Untertanen. Die Geistlichen bildeten auch ohne gottesdienstliche Verpflichtungen weiterhin eine kirchliche Gemeinschaft, die vorläufig ihr Stiftsvermögen verwaltete und notfalls ihre Rechte vor Gericht durchzusetzen suchte, so im Fall der Kirche Schlatt, die weiterhin zum Pfrundbesitz gehörte.



Doch schon 1528 begann Zürich mit Winterthur über den Verkauf des Heiligbergs zu verhandeln, und am 18. Oktober 1529 übernahm die Eulachstadt tatsächlich das Areal für 1400 Gulden; angesichts der Krisenjahre erliess Zürich dann nachträglich 200 Gulden. Der Kauf umfasste vor allem die Bauten mit ihrem Umgelände; die grundherrschaftlichen Rechte und Einkünfte hingegen behielt sich Zürich samt der Lehenshoheit über den Berg vor. Die Idee für ein Amt stand im Raum, vorläufig verwalteten aber die Stiftsherren die Güter. Winterthur hingegen musste sich verpflichten, auf dem Heiligberg keine Festung zu errichten und die Pfrundherren bei ihren Rechten zu lassen.⁴¹ Wenig später wurde die Kirche abgerissen und die Steine wurden als Baumaterial verwendet.⁴² Das Interesse von Winterthur lag wohl in der Abrundung des Friedkreises; in ökonomischer Hinsicht war der Kauf wenig attraktiv. Das mag der Grund gewesen sein, dass der Rat von Winterthur versuchte, die Stiftsherren stärker an Winterthur zu binden. Bereits im März 1529 beklagten sich diese bei Zürich über Übergriffe, weil Winterthur Stiftungen zurückverlangte, und im Sommer 1532 mussten sich Schultheiss und Rat von Winterthur schriftlich verpflichten, die Pfrundherren in Ruhe zu lassen.⁴³

Da Laurenz Bosshart im Sommer 1532 starb, wissen wir über den Alltag der letzten Chorherren nur wenig. Während Ulrich Gisler beschuldigt wurde, dem alten Glauben anzuhängen, starb der früh verheiratete Dekan Graf bereits 1528, Jakob Meyer wenig später.⁴⁴ Sein Testament führte zu einem spannenden Streit, stellte sich doch 1529 heraus, dass der Priester drei uneheliche Töchter hinterliess und Geld für ein silbernes Brustbild sowie für eine Jahrzeit verordnet hatte.⁴⁵ Ein weiterer Pfrundherr, Laurenz Meyer, setzte 1537 seine ebenfalls unehelichen Kinder als Erben ein, der Sohn war mittlerweile Pfarrer in Stammheim.⁴⁶ Auch Ulrich Gisler erstellte 1540 für seine vier Kinder ein Testament, das er dann 1544 ändern liess.⁴⁷ Als wohl letzter Pfrundherr des Heiligbergs starb Martin Wipf nach 1550.⁴⁸ Damit endete eine Zeit des Übergangs, wo Zeugen des alten Glaubens, beispielsweise in Gestalt von Pfrundherren oder ehemaligen Klosterfrauen, die Bevölkerung an die katholische Vergangenheit erinnerten. Während auf dem Heiligberg oder in der Sammlung der Wandel eher still vonstattenging, verlief dieser im grössten Kloster der Region, in Töss, wesentlich geräuschvoller.

Die letzten Chorherren des Heiligbergs

Bosshart, Chronik, S.315	Frau / Hochzeit	Tod / letzte Erwähnung
Ulrich Graf, Leutpriester und Dekan	1524 Verena Winmann	† 1530
Laurenz Meyer	Margreth Laufer; Kinder Laurenz Meyer, Priester, und Elsa Hofer	1537/38 Testament † Herbst 1538
Ulrich Gisler	Kinder Christoffel, Anna, Dorothea und Jacob	1544 Testament
Laurenz Bosshart		23. Juli 1532
Martin Wipf	Verena Baltenswiler	† vor Hilari 1552
Hans Yter		1539

Die letzten Frauen der Sammlung

Bosshart, Chronik, S.326	Quittungen 1525	weitere Frauen	Heirat	letzte Erwähnung Besonderes
Winmann 1	Verena Winmann (Tochter des Schultheissen Hans)		1524 Ulrich Graf, Dekan und Priester Heiligberg 1530 Jakob Anshelm	1532 Armut 1533 Witwe
Winmann 2	Vrenli Winmann (Enkelin des Schultheissen Hans)		1527 Hans Müller, Pfister Wil	
alte Harin				Siechenhaus
alte Escherin				
Barbel Hettlinger	Barbara Hettlinger		um 1530 Stadtschreiber Hans (Landenberg?)	† 1532? Streit um ausserehel. Kind
Ursel Huser				Verwalterin der Sammlung
Beck von Konstanz	Barbara Böcklin (200 gl)			
Hertenstein von Konstanz	Otilg Hertenstein, Bürgerin Winterthur			
Magdalen Geilinger	Magdalena Geilinger		1525 Adrian Wirth, Priester	
Bruchli	Elsbeth Bruchli †			
Gisler 1	Dorothea		1530 Hans Geilinger?	
Gisler 1	Ursula		1542 Peter Müliberg?	
Gisler 3				
Aegertin				
Ruckstuhl	Verena Ruckstuhl		1525 Hans Meyer (Kaplan Bülach)	
	Küngold Studlin		1525 Hans Steiger	Streit 1527
		Magdalena Vogt		Armut 1532
		Verena Meyer	Witwe des Hans Frig 1535?	Armut 1532

1532 Mai 29

Der Burgermeister vnd Rath / vnd der

Groß Rath / so man nempt die zweyhundert der Statt Zürich Empie-
 tend allen vnd reden vnseren Burgaren / vnderthanen / bynder vnd Landrosassen / Amptlären / zuge-
 horigen / vnd der wanden / allenthalben inn vnser Statt / Landen / hertschaften / gericht / vñ gebieten wonhafte vnd
 gesessenen / was stants oder namens die sind / vnsern grüß / geneygten willen vnd alles güts züuo. Vnd thünd ich sampt
 vñd / sonder züuernehmen. Wie wol wir vornaber vñ grund bewärdrer heyliger gschafft / ouch vñ gang Chrißtenlicher
 yser / den mißbuch der Bapstlichen Wäiß vñd Sacramenta / wie die bisbar by der Römischen Kirchen / nit zü Eleyner
 schmeclerung vñd verkleynung des bitteren lydens vñd kerbens Jesu Chrißti / der allein das opffer für die sünd / vñd vn-
 ser seligmacher ist / bundt worden / abgethan / vñd an statt der selben den begründten waaren buch des Nachtmals des
 Herren / nach der wuß vñd form / wie Chrißtus der Herr vñd sine geliebten jünger / ouch die Chrißtenlichen gemeinden / in
 anfang der Eilichen söllichs geleert vñd gebuch / zü erbzyerung sines lob / meertung Chrißtenlicher liebe / vñd beserung vn-
 sers armen sündlichen läbens yngelezt / vñd inn vnser Statt vñd Landen der maß zehalten ernstlich gebotten / lut vñd
 vermög der gschafften vñd offnen Mandaten so diser dinge. Ses glychen des Eilichgangs / wider sprechen gottsworts /
 wider die Gözen / Wäissen / Altar / von Fyrtagen / Eilichengüterren / gottselestern / spilen / zürtricken / seeren / serdowenen Eley-
 der / vñd anderer vnmaassen halb / im Tusent Fünffhundert vñd dyßstgesten jar nächstueruucht vñd vñs vñsgangen vñd
 gar eygentlich in truck verfaßt sind. Sie wir hiemit alle ernüwert vñd bekrefftiget haben. Auch denen by den büßeren
 darin bestimpt / syff / one einich ablassung geleert vñd nachkommen werden wöllent. Vñd so wir vñs aber vñd Chrißten-
 licher verßchonung willen über die / so sich in dem Sacrament der dancksagung vñd Chrißtenlicher gmeinsam vñd
 absünderent / vñd nach Bapstlicher wuß anderßwo zum Sacrament gond / noch bisbar keiner vñd erlichen straff erli-
 chert / dardurch villchertlich inen fürgensomen anderßwo vñd anderet gskalt / dan Chrißtus das yngelezt / vñd sine jün-
 ger geleert hand / zum Sacrament zegan / vñd das nach Bapstlicher wuß zerniesßen. Saruff mit der 3yt / wo das gestattret
 wurde / vil vnriwen / spaltung vñd absünderung der gmüden vñd Burgelicher fründtschaften größlich züerlözen.
 Sölllichem vñd größeren vntrede vor zehin / so gepiertend wir hiemit vaff ernstlich / vñd wöllent vñd der Eeren gottes /
 ouch gemeiner Statt vñd Lands rüw vñd einigkeit willen / das sich menlich der vnseren / des Sacramenta der danck-
 sagung vñd Nachtmals Chrißti / nach Chrißtenlicher vñd vnserer ordnung / wie es die görtlich heylig gschafft leert vñd
 vermag / vñd es ouch in vnser Statt vñd Land gemeinlich in buch ist vñd gehalten wirt / gebueche. Vñd niemand
 anderßwohin noch anderer gskalt dann yetz gemeldet ist / weder in Statt noch Land / noch vñderthalb zum Sacrament
 gange / oder das nach Bapstlicher ordnung empfahe / sonder sich yederman dises mißbuchs enzübe / vñd im Chrißtenliche
 einigkeit lieber dan sinen eygenen won sin lasse. Sän so yemands söllichs überßaben / sich inn empfangung des Sacra-
 mentes von vñs sünderen / vñd also die Chrißtenen gemeinden verachten wurde / den wöllent wir ouch als ein abgeteylt
 vngehorsam glib / das Chrißti / ouch vnsero lybs vñd gemeind zehin nit begert / halten / in nit by oder vñd vñs gedulden /
 wandlen noch wonen lassen / sonder von Statt vñd Land verwyßen / vñd vñs sinen entschlagen. Samit wöllent wir
 aber niemand zü dem Nachtmal des Herren zwinnen / dan so wirt das wir sy nach lut vnserer vorigen ordnung / weder
 zü gericht / Rath / noch einichen anderen ämptern / eeren oder Chrißtenigen verwaltungen bruchen / sonder sy vñd bessere
 vñd erbyrtung vñd beserung / diewyl sy sich mit dem Bapstlichen Sacrament nit absünderent / sonder still vñd rüw
 sind / vñd vñd kein practick / trennung / vnriw / ortierung oder conspiration stellind / ouch vnser Chrißtenlich ansehen vñd
 ordnung nit schänzlend noch verachtend / Chrißtenlich vñd fründlich gedulden. Wo sy aber vnriwig sin / vñd zü wider-
 trybung oder hinderung dises oder anderer vnserer Chrißtenlicher Mandaten vñd ordnungen trachten vñd practice-
 ren / wurden wir sy zü verhürting größerer vñd vñd / als vngehorsam Rotten vñd betrüber gemei-
 ner einigkeit / an lyb vñd gürt straffen / oder gar verwyßen / ynach gskalt der sachen / vñd nach dem jr verschulden erfor-
 dert / darnach wißlich menlich zehalten. Vñd diewyl wir vñs dan inn allen vnseren bisbar vñsgangnen sagungen /
 gebotten / Reformation / Chrißtenlich anschungen vñd verbesserungen vñd die warbeyt begründter heyliger gschafft ye
 vñd allweg gegündt vñd vertrößt / vñd nützig anders dann allein görtlich eer vñd lob / ouch gemeiner gerechtigkeit vñd
 erbeyt vñd vñd wachsen gesücht. Sarneben vñs ouch allweg erbotten / vñd noch / ob vñs yemands mit begründter heyliger
 gschafft als vñd newe Testaments eins besseren berichten / wir dem selben gern volgen wellend / das vñd vnser vilfaltig
 ansehen noch nie beschehen ist. Ser emanend wir ich alle sampt / vñd yeden in sonder der zü sagungen / die jr vñs all-
 wegen by görtlichem wort zehyben gethan / zü sampt der gehorsame mit deren jr vñs von görtlicher vñd zyrtlicher pfliden
 wegen gebunden sind / by görtlichem wort syff vñd handueß zehyben / vñd vñd als ewer oberkeyt / ob vñs yemands
 (das wir doch nit achtend) mit gewalt darvon vñd erßünde zendeten / mit allen thüwen zehaben. Das jr ouch nützig
 zehat / verlegung vñd abbuch / Luangelischer warbeyt / oder zü vñnung vñd widerbungung des vn begründten
 Bapstbüms reden / raten / oder in keinen weg fürenemen wöllend. Sann wir mit görtlicher gnad vnuerbindert der
 trüßal vñd vnfaals / so Gert villicht vnserer sünden halb über vñs verbengt / des syffen synnes vñd gemüts sind / das
 wir by erkanter waarbeyt / vñd was vñd grund der selben vñd gericht / abgethan / vñd angeleben ist / oder furer angesehen
 werden mag / troßlich beliben / vñd in vnser Statt vñd Land weder die Wäiß / Bapstliche Sacrament / noch iugz das
 vñd gottes wort nit grund oder handueß bar / wissen nit getulden / sonder Gert vñd der waarbeyt / gskand / lob / eer / vñd
 pyß in die ewigkeit geben. Ser vñs hier zü straff vñd macht verlyben / vñd in sinem görtlichen schutz vñd schirm allze
 bestendig erbalten wölle. Geben Zürich vñd inn truck verfergket vñd Wirtwuch nach der heyligen Syßfaltigkeit
 tag. Anno 1532. M. S. XXXII.

Stadtkirch Winterthur

Stattschreiber Zürich



Mandate als obrigkeitliche
 Ermahnung: Ende Mai 1532
 liess der Rat von Zürich die-
 ses Mandat drucken, das ein
 Festhalten am neuen, refor-

mierten Glauben einforderte.
 Am 9. Juni 1532 wurde der
 Text in der Stadtkirche von
 Winterthur verlesen (StAW,
 AM 177/10).